

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)

Erster Teil: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand

1. Abschnitt: Örtliche Zuständigkeit

I. Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 1

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Staatsverträgen und anderen Bundeserlassen.

II. Massgebender Zeitpunkt

Art. 2

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den Verhältnissen zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Vermittleramt oder, falls keine Vermittlung stattfindet, beim Gericht.

III. Prozessüberweisung

Art. 3

¹ Erklärt sich das angerufene Gericht als unzuständig, so wird der Prozess auf Antrag der klagenden Partei dem von ihr als zuständig bezeichneten Gericht überwiesen, wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist.

² Überweist ein ausserkantonales Gericht einen Prozess einem Gericht des Kantons Glarus, so entscheidet dieses, inwiefern das Verfahren zu wiederholen ist.

³ Überweisungen dieser Art unterbrechen die Rechtshängigkeit nicht.

2. Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit

I. Allgemeines

1. Gerichtsbehörden

Art. 4

In Zivilsachen sind als Gerichtsbehörden tätig:

1. das Kantonsgericht;
2. das Kantonsgerichtspräsidium;
3. das Obergericht;
4. das Obergerichtspräsidium;
5. die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen;

6. das Vermittleramt;
7. die Vollzugsbehörde (Polizei);
8. weitere vom Gesetz vorgesehene Behörden¹⁾.

2. Prozessüberweisung

Art. 5

¹ Artikel 3 (Prozessüberweisung) gilt auch für die sachliche Zuständigkeit von Gerichten und Behörden.

² Vorbehalten bleibt Artikel 119 Absatz 2 (Weiterleitung von Amtes wegen).

II. Kantonsgericht

Art. 6

Das Kantonsgericht beurteilt alle Zivilsachen, die dieses Gesetz nicht einer anderen Behörde zuweist.

III. Kantonsgerichtspräsidium

Art. 7

In die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums fallen:

1. Zivilsachen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht;
2. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Vermittleramts;
3. Zivilsachen, die der freien Verfügung unterliegen und für deren Beurteilung die Parteien statt des Kantonsgerichts das Kantonsgerichtspräsidium schriftlich vereinbaren;
4. Zivilsachen, die das Gesetz ihm zuweist²⁾.

IV. Obergericht

Art. 8

In die Zuständigkeit des Obergerichts fallen:

1. Rechtsmittel gegen Entscheide des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtspräsidiums;
2. Zivilsachen, welche gemäss Bundesrecht von einer einzigen kantonalen Gerichtsinstanz zu entscheiden sind;
3. Zivilsachen mit einem Streitwert, der mindestens 8000 Franken beträgt, wenn die Parteien das Obergericht als erste Instanz schriftlich vereinbart haben.

¹⁾ Art. 286

²⁾ Art. 162, 226, 238, 244 Abs. 2, 250, 258, 262 Abs. 1, 266, 268 Abs. 1 und Abs. 2, 272, 277, 283 Abs. 1, 290, 291, 338

V. Obergerichtspräsidium**Art. 9**

In die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidiums fallen:

1. vorsorgliche Massnahmen vor Einleitung des Prozesses in der Hauptsache und Verfahren zur Handhabung klaren Rechts, falls die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts fällt;
2. Zivilsachen, die das Gesetz ihm zuweist.

VI. Übrige Gerichtsbehörden**Art. 10**

Die übrigen in Artikel 4 genannten Gerichtsbehörden haben diejenigen Aufgaben und Zuständigkeiten, die das Gesetz vorsieht¹⁾.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit**Art. 11**

¹ Für die Schiedsgerichte findet das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

² Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und Staatsverträge.

3. Abschnitt: Ausstand der Gerichtspersonen**I. Ausstandsgründe****Art. 12***

Personen, die Mitglied einer der in Artikel 4 genannten Behörden sind oder in diesen als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin oder als Protokollführer oder Protokollführerin tätig sind, haben in den Ausstand zu treten, wenn:

- a. sie in der Sache ein eigenes Interesse haben oder vom Ausgang des Verfahrens einen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben;
- b. eine der folgenden Personen Partei ist:
 1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt,
 2. Verwandte in gerader Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
 3. Verwandte oder Verschwägere in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder,
 4. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten bzw. der eigenen Ehegattin oder der eigenen eingetragenen Partnerin bzw. des eigenen eingetragenen Partners,
 5. Pflegeeltern oder Pflegekinder;

¹⁾ Art. 17 ff., 286, 289, 350

- c. eine der folgenden Personen eine Partei vertritt:
 - 1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt,
 - 2. Verwandte in gerader Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
 - 3. Geschwister;
- d. sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer Partei sind;
- e. sie am Verfahren vor einer anderen Instanz in derselben Sache mitbeteiligt waren;
- f. sie aus einem anderen Grund als befangen erscheinen.

II. Ausstand von Amtes wegen

Art. 13

¹ Die Gerichtsperson, gegen die ein Ausstandsgrund besteht, hat dies ohne Verzug anzuzeigen.

² Besteht ein Ausstandsgrund nach Artikel 12 Buchstaben *a-e*, tritt die Gerichtsperson von sich aus in den Ausstand.

³ Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes nach Artikel 12 Buchstabe *f* kann sie in den Ausstand treten oder es den Parteien überlassen, den Ausstand zu beantragen.

III. Ausstand auf Antrag einer Partei

Art. 14

¹ Ein Ausstandsbegehren kann von einer Partei in jedem Verfahrensstadium gestellt werden.

² Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig mit Beweismitteln zu belegen.

IV. Entscheid über streitige Ausstandsbegehren

Art. 15

¹ Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet darüber:

- 1. beim Vermittleramt und bei Mitgliedern von Schlichtungsbehörden das Kantonsgerichtspräsidium;
- 2. beim Kantonsgerichtspräsidium und Obergerichtspräsidium in einzelrichterlicher Funktion das Obergericht;
- 3. beim Vorsitzenden und bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts dieses selbst unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds;
- 4. bei Gerichtsschreibern oder Protokollführern die betroffene Instanz.

² Ist ein Kollegialgericht nicht mehr beschlussfähig, entscheidet anstelle des Kantonsgerichts das Obergericht und anstelle des Obergerichts das Verwaltungsgericht.

V. Folgen des Ausstands

Art. 16

¹ Tritt eine Gerichtsperson von sich aus in den Ausstand oder muss sie auf Anweisung der in Artikel 15 genannten Behörde in den Ausstand treten, ist das Verfahren ab dem Zeitpunkt zu wiederholen, seit dem die befangene Person mitgewirkt hat.

² Liegt ein Ausstandsgrund nach Artikel 12 Buchstabe *f* vor, ist das Verfahren erst ab dem Zeitpunkt der Erklärung des Ausstands durch die Gerichtsperson oder der Stellung des Ausstandsbegehrens durch eine Partei zu wiederholen.

Zweiter Teil: Ablauf des Verfahrens

1. Abschnitt: Vermittlungsverfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 17

¹ Vor dem gerichtlichen Verfahren ist ein Vermittlungsverfahren durchzuführen.

² Kein Vermittlungsverfahren findet statt, wenn:

1. die Parteien nach Artikel 18 darauf verzichten;
2. die beklagte Partei unbekanntem Aufenthaltsort ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung zu haben;
3. die beklagte Partei nach der Klageerhebung Widerklage erhebt;
4. dieses Gesetz¹⁾ oder das Bundesrecht sonst die direkte Klageerhebung beim Gericht vorsehen.

II. Verzicht auf das Vermittlungsverfahren

Art. 18

¹ Die Parteien können mit schriftlicher Vereinbarung auf das Vermittlungsverfahren verzichten, wenn dieses Gesetz seine Durchführung nicht zwingend vorschreibt²⁾.

² Die Verzichtserklärung ist gleichzeitig mit der Klageerhebung beim Gericht einzureichen.

III. Zweck

Art. 19

Das Vermittlungsverfahren bezweckt, den Rechtsstreit durch gütliche Einigung zu erledigen.

¹⁾ Art. 140, 223 ff., 237 ff., 244 ff., 255 ff., 268 ff., 272 ff., 277, 283 Abs. 2, 286 ff., 289 f., 291 ff., 337 ff.

²⁾ Art. 278

IV. Einleitung

Art. 20

¹ Das Gesuch um Durchführung des Vermittlungsverfahrens kann schriftlich gestellt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

² Mit dem Gesuch sind die Rechtsbegehren und der Klagegrund zu nennen.

V. Verhandlung

Art. 21

¹ Das Vermittlungsverfahren ist mündlich.

² Die Parteien sollen alle Urkunden vorlegen, auf die sie sich später im Prozess berufen wollen.

³ Die Vermittlung kann mit der Besichtigung des Streitobjektes verbunden werden. Weitere Beweisabnahmen finden nicht statt.

VI. Persönliches Erscheinen und Vertretung

Art. 22

¹ An der Vermittlungsverhandlung kann sich eine Partei nur vertreten lassen, wenn sie nicht im Kanton wohnt oder hier ihren Sitz hat oder am persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist.

² Lässt sich eine Partei vertreten, ist auch die andere Partei dazu berechtigt.

³ Mit der Vertretung betraute Personen können an der Vermittlungsverhandlung zusammen mit der Partei teilnehmen, wenn der Streitwert 2000 Franken übersteigt oder unbestimmbar ist.

⁴ Die Partei, welche sich vertreten lässt oder mit ihrer Rechtsvertretung zur Vermittlung erscheint, hat dies frühzeitig mitzuteilen, so dass die Gegenpartei noch vor der Verhandlung benachrichtigt werden kann.

VII. Säumnisfolgen

Art. 23

¹ Bleibt die klagende Partei der Vermittlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

² Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung aus, wird der klagenden Partei der Klageschein ausgestellt.

³ Erscheint die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung nicht zur Vermittlung, treten im gerichtlichen Verfahren die Säumnisfolgen bereits bei erstmaliger Säumnis ein.

⁴ Die säumige Partei hat die Kosten der Vermittlung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens endgültig zu tragen.

VIII. Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug

Art. 24

¹ Ein im Vermittlungsverfahren abgeschlossener Vergleich sowie Klagerückzug und Klageanerkennung sind schriftlich abzufassen.

² Die Rechtshandlungen sind verbindlich, wenn der Vergleich von beiden Parteien, die Klageanerkennung und der Klagerückzug von der erklärenden Partei unterzeichnet worden ist.

IX. Ausstellung und Inhalt des Klagescheins

Art. 25

¹ Soweit das Vermittlungsverfahren nicht durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung oder anderweitig hinfällig wird, wird der klagenden Partei der Klageschein ausgestellt.

² Der Klageschein enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
2. die klägerischen Rechtsbegehren und den Hinweis auf eine allfällige Widerklage;
3. Angaben über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens;
4. Angaben über die Kosten der Vermittlung.

X. Frist für die Einleitung des Prozesses beim Gericht

Art. 26

¹ Leitet die klagende Partei den Prozess nicht innert 60 Tagen seit der Vermittlungsverhandlung beim Gericht ein, gilt sie als einstweilen zurückgezogen.

² Bei privatrechtlichen Klagen gegen Bauvorhaben beträgt die Frist gemäss Artikel 281 Absatz 2 für die Einleitung des Prozesses 20 Tage.

2. Abschnitt: Allgemeines mündliches Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 27

Das allgemeine mündliche Verfahren kommt zur Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt¹⁾.

¹⁾ Art. 46, 57

II. Einleitung des Verfahrens

1. Mit Vermittlungsverfahren

Art. 28

Hat ein Vermittlungsverfahren stattgefunden, erfolgt die Verfahrenseinleitung mit Einreichung des Klagescheins beim Gericht.

2. Ohne Vermittlungsverfahren

Art. 29

¹ Ist die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich, ist die Klage beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

² Bei der Klageeinreichung sind die Parteien, ihre allfällige Vertretung und das Rechtsbegehren zu nennen. Der Streitwert ist zu beziffern und der Klagegrund ist zu nennen.

3. Anzeige der Klageeinreichung

Art. 30

Die Klageeinreichung wird der Gegenpartei durch die Gerichtskanzlei unverzüglich mitgeteilt.

III. Widerklage und Verrechnung

Art. 31

¹ Die beklagte Partei hat innert zehn Tagen seit Mitteilung der Klageeinreichung Widerklage und Verrechnung zu erklären.

² Widerklage und Verrechnung werden unverzüglich der klagenden Partei mitgeteilt.

IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung

1. Vorladung zur Hauptverhandlung

Art. 32

¹ Nach Einleitung des Verfahrens und Ablauf der Frist nach Artikel 31 sind die Parteien unverzüglich zur Hauptverhandlung vorzuladen und auf die von ihnen vor der Verhandlung vorzunehmenden Handlungen nach den Artikeln 33 und 35 aufmerksam zu machen.

² Die Vorladung hat mindestens 40 Tage vor dem Termin der Hauptverhandlung zu erfolgen.

2. Frist zur Beweisniederlegung

Art. 33

Die Parteien haben bis spätestens 30 Tage vor der Hauptverhandlung:

1. die Urkunden mit einem doppelten Verzeichnis einzulegen;
2. die Edition von Urkunden zu beantragen;
3. Zeugen mit Name und Adresse zu bezeichnen und die Tatsachen anzugeben, für die sie angerufen werden.

3. Anzeige der Beweisniederlegung

Art. 34

Die Gerichtskanzlei teilt der Gegenpartei die Beweisniederlegung einer Partei unverzüglich mit.

4. Ergänzungen der Beweiseingabe

Art. 35

Die Parteien können bis spätestens 14 Tage vor der Hauptverhandlung Ergänzungen zur Beweisniederlegung vornehmen, wenn diese durch die Beweisniederlegung der Gegenpartei veranlasst worden sind oder die Voraussetzungen nach Artikel 87 Absatz 2 vorliegen.

5. Edition von Urkunden

Art. 36

¹ Das Gericht ordnet in der Regel die Edition von Urkunden so an, dass sie rechtzeitig vor der Hauptverhandlung vorliegen.

² Liegen die Urkunden nicht wenigstens sechs Tage vor der Hauptverhandlung vor oder sind sie umfangreich oder kompliziert, kann die Hauptverhandlung verschoben werden.

6. Gerichtsferien

Art. 37

Für die auf den Termin der Hauptverhandlung bezogenen Fristen kommen die Gerichtsferien (Art. 122) nicht zur Anwendung.

V. Hauptverhandlung

1. Anzahl der Parteivorträge

Art. 38

¹ Die Parteien haben zu Klage, Widerklage und Verrechnung je zwei Vorträge.

² Weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise und aus zureichenden Gründen gestattet.

2. *Klagebegründung*

Art. 39

Die Klagebegründung hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Anführung der rechtserheblichen Tatsachen unter Bezeichnung der Beweismittel;
2. die rechtliche Begründung der gestellten Rechtsbegehren.

3. *Klageantwort*

Art. 40

Die Klageantwort hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Stellungnahme zu den tatsächlichen Ausführungen und den angeführten Beweismitteln in der Klagebegründung und die Ergänzungen unter Bezeichnung der Beweismittel;
2. die rechtliche Begründung der gestellten Anträge.

4. *Replik*

Art. 41

Nach Klagebegründung und Klageantwort folgt die Replik der klagenden Partei. Diese hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Stellungnahme zu den tatsächlichen Ausführungen und den angeführten Beweismitteln in der Klageantwort;
2. allfällige weitere tatsächliche und rechtliche Ausführungen, insofern die Klageantwort hierzu Veranlassung gibt.

5. *Duplik*

Art. 42

Den Schluss der Vorträge bildet die Duplik, die Antwort der beklagten Partei auf den zweiten Vortrag der klagenden Partei. Darin hat sich die beklagte Partei auf die Stellungnahme zu den Ausführungen in der Replik zu beschränken.

6. *Einrede der Unzuständigkeit*

Art. 43

Die beklagte Partei hat die Einrede der Unzuständigkeit spätestens mit der Klageantwort zu erheben.

7. *Beweisabnahme*

Art. 44

¹ Nach Abschluss der Vorträge erfolgt die Beweisabnahme.

² Das Gericht kann bereits vor den Parteivorträgen Beweise abnehmen.

8. Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 45

Die Parteien erhalten die Gelegenheit, zum Ergebnis des Beweisverfahrens in je einem Vortrag Stellung zu nehmen.

3. Abschnitt: Allgemeines schriftliches Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 46

Das schriftliche Verfahren findet Anwendung auf weitläufige Zivilsachen, die in einer mündlichen Verhandlung voraussichtlich nicht genügend geklärt werden können.

II. Anordnung des schriftlichen Verfahrens

Art. 47

¹ Das schriftliche Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen angeordnet werden.

² Der Antrag auf schriftliches Verfahren ist von der klagenden Partei bei der Einleitung des Verfahrens beim Gericht und von der beklagten Partei innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung der Klageeinreichung zu stellen.

³ Das schriftliche Verfahren kann auch noch nach der Klageantwort angeordnet werden.

III. Widerklage und Verrechnung

Art. 48

Widerklage und Verrechnung richten sich nach Artikel 31.

IV. Schriftenwechsel

1. Klagebegründung und Klageantwort

Art. 49

¹ Der klagenden Partei wird Frist angesetzt, um die Klagebegründung schriftlich und in genügender Anzahl einzureichen.

² Der beklagten Partei wird mit Zustellung der Klagebegründung Frist angesetzt, um die Klageantwort schriftlich und in genügender Anzahl einzureichen.

2. Beweisniederlegung

Art. 50

Innert den gleichen Fristen haben die Parteien die Urkunden mit einem doppelten Verzeichnis einzulegen, die Edition von Urkunden zu beantragen und

sonstige Beweisanträge zu stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen ange-rufen worden sind.

3. Fristerstreckung

Art. 51

Die Frist zu Klagebegründung und Klageantwort kann höchstens zwei Mal erstreckt werden. Eine weitere Erstreckung ist nur möglich, wenn die Partei unvorhergesehene oder von ihr nicht verschuldete Gründe geltend machen kann.

4. Späteres Einbringen von Beweismitteln

Art. 52

Nach dem ersten Schriftenwechsel können neue Beweismittel nur noch nach Massgabe von Artikel 87 (Konzentrationsgrundsatz) eingebracht werden.

V. Mündliche Verhandlung oder Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens

1. Mündliche Verhandlung

Art. 53

Replik und Duplik sowie allfällige weitere Vorträge erfolgen in einer mündlichen Verhandlung.

2. Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens

Art. 54

Ausnahmsweise kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen statt der Ansetzung einer mündlichen Verhandlung das schriftliche Verfahren fortsetzen.

3. Beweisabnahme und Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 55

Für Beweisabnahme und Stellungnahme zum Beweisergebnis finden die Bestimmungen des allgemeinen mündlichen Verfahrens entsprechend Anwendung.

VI. Übrige Verfahrensvorschriften

Art. 56

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das allgemeine mündliche Verfahren nach den Artikeln 27 ff.

4. Abschnitt: Schnelles Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 57

Das schnelle Verfahren findet Anwendung:

1. auf alle Zivilsachen mit einem Streitwert von weniger als 8000 Franken, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht;
2. auf andere Zivilsachen, die dieses Gesetz in das schnelle Verfahren verweist¹⁾;
3. bei Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums aufgrund einer Parteivereinbarung.

II. Einleitung des Verfahrens

Art. 58

Für die Einleitung des Verfahrens finden die Bestimmungen des allgemeinen Verfahrens (Art. 28 f.) Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen über den Verfahrensablauf

1. Vorladung zur Hauptverhandlung

Art. 59

¹ Nach Einleitung des Verfahrens werden die Parteien unverzüglich zur Hauptverhandlung vorgeladen.

² In der Vorladung werden die Parteien aufgefordert, alle Urkunden an die Verhandlung mitzubringen.

2. Parteivorträge

Art. 60

¹ Die Parteien haben zu Klage, Widerklage und Verrechnung je zwei Vorträge.

² Die Einrede der Unzuständigkeit, die Widerklage und die Verrechnungserklärung haben mit der Klageantwort zu erfolgen.

3. Beweisniederlegung

Art. 61

Mit dem ersten Vortrag sollen die Parteien die Urkunden einlegen, die Edition von Urkunden beantragen und sonstige Beweisanträge stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen angerufen worden sind.

¹⁾ Art. 140, 252 Abs. 1, 262, 266, 283 ff., 290, 297, 310 ff., 319 ff.

4. Einbringen von Beweismitteln und Tatsachenbehauptungen in einem späteren Zeitpunkt

Art. 62

Nach Abschluss der Parteivorträge können Ergänzungen zu den Tatsachenbehauptungen und den Beweismitteln nur noch nach Massgabe von Artikel 87 (Konzentrationsgrundsatz) eingebracht werden.

5. Schriftenwechsel bei Weitläufigkeit

Art. 63

¹ Bei Weitläufigkeit der Streitsache kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen das schriftliche Verfahren für Klagebegründung und Klageantwort und ausnahmsweise auch für weitere Aeusserungen angeordnet werden.

² Die Bestimmungen des allgemeinen schriftlichen Verfahrens (Art. 49–54) gelten analog.

6. Beweisverfahren

Art. 64

¹ Das Beweisverfahren wird nach Abschluss der Parteivorträge durchgeführt.

² Das Gericht ist befugt, von Amtes wegen Beweise abzunehmen.

7. Säumnis

Art. 65

Die Säumnisfolgen gemäss den Artikeln 124 ff. treten schon bei erstmaliger Säumnis an der Hauptverhandlung oder bei Säumnis mit Einreichung von Klagebegründung oder Klageantwort ein.

IV. Verfahren bei besonderer Dringlichkeit

Art. 66

In den von diesem Gesetz bezeichneten Streitsachen¹⁾ gelten für das schnelle Verfahren folgende Besonderheiten:

1. die Klage ist direkt beim Gericht einzureichen; gleichzeitig sind die Urkunden einzulegen, die Edition von Urkunden zu beantragen und sonstige Beweisanträge zu stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen angerufen worden sind;

¹⁾ Art. 192 Abs. 3, 223 ff., 237 ff., 244 ff., 252 Abs. 3, 255 ff., 268 ff., 272 ff., 277 ff., 290 Abs. 2, 291 ff., 337 ff.

2. die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 122) finden keine Anwendung;
3. bei Anordnung des Schriftenwechsels nach Artikel 63 wird die Frist zur Klagebegründung und Klageantwort nur einmal erstreckt;
4. bei Säumnis einer Partei wird auf Grund der Akten und der Ausführungen der nicht säumigen Partei entschieden. Tatsachenbehauptungen der nicht säumigen Partei gelten als anerkannt, soweit sie nicht in offensichtlichem Widerspruch zu den Akten stehen.

5. Abschnitt: Richterliche Entscheidung

I. Art der Entscheidung

Art. 67

¹ Das Gericht fällt den Endentscheid, sobald der Prozess spruchreif ist.

² Das Gericht kann einen Vorentscheid über Prozessvoraussetzungen oder materiellrechtliche Vorfragen oder einen Teilentscheid über den eingeklagten Anspruch fällen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

³ Das Gericht fällt prozessleitende Entscheide, wenn der ordnungsgemässe Ablauf des Verfahrens dies erfordert.

II. Inhalt und Form der Entscheidung

Art. 68

¹ Ein End-, Vor- und Teilentscheid enthält:

a. als Einleitung:

1. die Bezeichnung der Gerichtsbehörde und deren Besetzung einschliesslich des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin,
2. das Datum der Fällung des Entscheids,
3. die Bezeichnung der Parteien sowie ihrer Vertretung,
4. die Rechtsbegehren der Parteien;

b. als Begründung:

5. eine gedrängte Darstellung von Verfahrensablauf und Sachverhalt,
6. die Erwägungen,
7. die Angabe des Streitwertes, falls keine bestimmte Geldsumme gefordert wird und kein unbestimmbarer Streitwert vorliegt;

c. als Rechtsspruch (Dispositiv):

8. den Entscheid in der Sache selbst und die Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten,
9. die Personen und Amtsstellen, denen der Entscheid mitgeteilt wird,
10. die Rechtsmittelbelehrung nach Artikel 72.

² Prozessleitende Entscheide sind nur zu begründen, wenn sie durch Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar sind. Vorbehalten bleibt Artikel 69 (Verzicht auf die Begründung durch die Parteien).

³ Der Entscheid wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin unterzeichnet. Er wird mit dem amtlichen Stempel und dem Vermerk des Versanddatums versehen.

III. Absehen von der Begründung

1. Grundsatz

Art. 69

¹ Die Entscheide des Kantonsgerichts und der Kantons- und Obergerichtspräsidien werden den Parteien vorerst ohne Begründung zugestellt.

² Jede Partei kann innert 20 Tagen nach der schriftlichen Zustellung beim Gericht die Begründung des Entscheids verlangen. Für die von den Kantons- und Obergerichtspräsidien gefällten Entscheide sowie für prozessleitende Entscheide beträgt die Frist zehn Tage.

³ Der im Dispositiv zugestellte Entscheid hat eine Rechtsbelehrung über Absatz 2 dieses Artikels und über Artikel 72 zu enthalten.

⁴ Die Parteien können anschliessend an die Eröffnung des Entscheids erklären, dass sie auf eine schriftliche Begründung und damit auf das Ergreifen von Rechtsmitteln verzichten.

2. Rechtsmittel

Art. 70

¹ Wird die Begründung des Entscheids verlangt, laufen die Rechtsmittelfristen ab ihrer Zustellung.

² Wird von keiner Partei eine Begründung verlangt, wird der Entscheid mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist rechtskräftig. Gegen den unbegründeten Entscheid ist allein das Rechtsmittel der Revision zulässig.

³ Entscheide, gegen die lediglich Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision ergriffen werden kann, erwachsen mit Eröffnung des Entscheiddispositivs in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung nach den Artikeln 321 und 328, die schon vor Einlegung des Rechtsmittels beantragt werden kann.

3. Begründete Entscheide

Art. 71

¹ Entscheide sind stets zu begründen:

1. bei Bewilligung eines Rechtsvorschlags in der Wechselbetreibung;
2. bei Konkureröffnungen;
3. bei anderen Streitsachen, für die das Bundesrecht oder dieses Gesetz eine Begründung verlangt;
4. bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Vermittleramts.

² In dringenden Fällen kann das Gericht den Parteien von sich aus einen begründeten Entscheid zustellen oder die Frist für das Begründungsbegehren auf fünf Tage verkürzen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Art. 72

¹ Im Dispositiv des Entscheids ist anzugeben, ob und gegebenenfalls welches ordentliche Rechtsmittel (kantonale Berufung oder Rekurs und Berufung an das Bundesgericht) ergriffen werden kann.

² In Entscheiden von Kantonsgericht und Kantonsgerichtspräsidium und Präsidialentscheiden des Kantonsgerichtes ist zudem anzugeben, ob die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann.

V. Verbindung des Entscheids mit Vollstreckungsanordnungen

Art. 73

Ein Entscheid kann auf Antrag der klagenden Partei mit Vollstreckungsanordnungen verbunden werden, wenn sie hierfür ein Interesse glaubhaft machen kann.

Dritter Teil: Allgemeine Verfahrensfragen

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

I. Verfügung der Parteien über die Klage

1. Bestimmtheit des Rechtsbegehrens

Art. 74

¹ Die Rechtsbegehren sind so bestimmt zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum richterlichen Entscheid erhoben werden können. Verlangt eine Partei einen Geldbetrag, ist dieser zu beziffern.

² Ist eine Partei nicht in der Lage, ihren Anspruch bei der Einleitung des Verfahrens zu beziffern, so hat sie dies spätestens nach Durchführung des Beweisverfahrens nachzuholen.

³ Kann der Anspruch erst nach Auskunftserteilung durch die Gegenpartei beziffert werden, ist die Bezifferung nach Erteilung der Auskunft nachzuholen.

2. Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug

Art. 75

¹ Die Parteien können den Prozess jederzeit durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug ganz oder teilweise erledigen.

² Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über die die Parteien nicht frei verfügen können.

3. Bindung an die Parteianträge

Art. 76

¹ Das Gericht spricht einer Partei weder mehr noch anderes zu, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkennt.

² Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über die die Parteien nicht frei verfügen können.

II. Verantwortung der Parteien für den Sachverhalt

Art. 77

¹ Das Gericht stützt seine Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht nur auf die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁾ und des Bundesrechts.

III. Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen

Art. 78

¹ Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Vorbehalten bleibt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht über die Feststellung ausländischen Rechts.

IV. Richterliche Fragepflicht

Art. 79

Ist das Vorbringen einer Partei unklar oder unbestimmt, so hat ihr das Gericht Fragen zu stellen und Gelegenheit zur Klarstellung zu geben.

V. Rechtliches Gehör

Art. 80

Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

VI. Richterliche Verfahrensleitung

1. Prozessbeschleunigung

Art. 81

¹ Das Gericht sorgt für einen gesetzmässigen und beförderlichen Ablauf des Verfahrens.

¹⁾ Art. 64 Abs. 2, 173, 253, 269, 293

² Falls der begründete Entscheid nach Abschluss von Haupt- und Beweisverfahren den Parteien nicht innert sechs Monaten im allgemeinen Verfahren und innert drei Monaten im schnellen Verfahren zugestellt werden kann, stellt das Gericht den Parteien einen schriftlichen Bericht zu.

³ Der Bericht enthält eine Begründung für die Verspätung und Angaben darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung vorliegt und gegebenenfalls wie das Gericht zur Erledigung des Verfahrens vorgehen wird.

2. Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Art. 82

¹ Nach Eingang der Klage prüft das Gericht von Amtes wegen seine Zuständigkeit, die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertretung zur Prozessführung und die gehörige Einleitung des Prozesses.

² Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet.

3. Beschränkung des Verfahrens

Art. 83

¹ Zur Verfahrensbeschleunigung kann das Gericht das Verfahren jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen auf Vor- oder Teilfragen beschränken.

² Ist eine solche Beschränkung nicht erfolgt, haben sich die Parteien zum gesamten Prozessstoff zu äussern, auch wenn sie das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen oder Voraussetzungen für den Bestand des Anspruchs bestreiten.

4. Sistierung des Verfahrens

Art. 84

¹ Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn:

1. beide Parteien dies beantragen;
2. die Entscheidung vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängt;
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen und andere Bestimmungen über die Sistierung im Bundesrecht.

VII. Grundsatz der Öffentlichkeit

Art. 85

Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind nach Massgabe von Artikel 39 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ öffentlich.

¹⁾ GS III A/2

VIII. Treu und Glauben**Art. 86**

Alle am Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

IX. Konzentrationsgrundsatz**Art. 87**

¹ Die Parteien haben ihre Tatsachenbehauptungen, Beweismittel und Beweisanträge im erstinstanzlichen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren bis zu dem in diesem Gesetz bestimmten Zeitpunkt einzubringen.

² Eine spätere Einbringung ist nur zulässig, wenn:

1. die Gegenpartei zustimmt;
2. es sich um Tatsachen oder Beweismittel handelt, von denen die Partei glaubhaft macht, dass sie trotz angemessener Tätigkeit nicht rechtzeitig eingebracht werden konnten;
3. die Tatsachen oder Beweismittel von Amtes wegen zu beachten sind.

2. Abschnitt: Rechtshängigkeit, Klage und Rechtskraft**I. Rechtshängigkeit****Art. 88**

¹ Die Rechtshängigkeit tritt ein mit Einleitung des Verfahrens beim Vermittleramt oder beim Gericht.

² Nach Einreichung der Klage beim Gericht ist ein Klagerückzug ohne rechtskräftige Erledigung der Streitsache nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind die Fälle der mangelhaften Klageeinreichung.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen und andere Bestimmungen über die Rechtshängigkeit im Bundesrecht und in Staatsverträgen.

II. Klageänderung**Art. 89**

¹ Die klagende Partei kann bis zum Abschluss des Hauptverfahrens im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts einen andern oder weiteren Anspruch stellen, sofern der neue Anspruch mit dem bisher geltend gemachten in engem Zusammenhang steht.

² Das Gericht kann die Aenderung der Klage ablehnen, wenn durch sie die Rechtsstellung der beklagten Partei wesentlich beeinträchtigt oder das Verfahren ungebührlich verzögert wird.

³ Die Klageänderung ist unbeschränkt zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

III. Klagenhäufung

Art. 90

¹ Die klagende Partei kann im gleichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen die beklagte Partei erheben, wenn dafür das angerufene Gericht zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist.

² Aus zureichenden Gründen kann das Gericht den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Prozesse trennen. Es kann getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

IV. Widerklage

Art. 91

¹ Eine Widerklage ist zulässig, wenn das Gericht auch für den Gegenanspruch zuständig und für diesen die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist. Verändert eine Widerklage wegen des Streitwerts die sachliche Zuständigkeit, so wird der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen.

² Die Widerklage fällt durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht dahin.

³ Das Gericht kann die Widerklage abtrennen, wenn dadurch das Verfahren beschleunigt wird.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

V. Klagearten

Art. 92

¹ Eine Klage kann auf Leistung, Gestaltung oder Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sein.

² Die Zulässigkeit einer Klage nach Bundesrecht richtet sich nach den Bestimmungen im Bundesprivatrecht und den allgemeinen bundesrechtlichen Rechtsgrundsätzen zum kantonalen Verfahrensrecht.

VI. Rechtskraft

1. Formelle Rechtskraft

Art. 93

¹ Entscheide erwachsen in formelle Rechtskraft:

1. im Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung des Entscheiddispositivs, wenn kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung, Rekurs oder Berufung an das Bundesgericht) gegeben ist;
2. nach unbenutztem Ablauf der Begründungs- oder Rechtsmittelfrist in den übrigen Fällen.

² Verzichten die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Entscheids auf ein ordentliches Rechtsmittel, tritt die Rechtskraft auf den Zeitpunkt des Eingangs der Verzichtserklärung beim Gericht ein.

³ Wird auf ein rechtzeitig eingereichtes ordentliches Rechtsmittel nicht eingetreten oder wird es zurückgezogen, tritt die Rechtskraft mit dem Tag ein, an dem der Erledigungsentscheid gefällt wird.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 70 (Eintritt der formellen Rechtskraft bei Verzicht auf die Urteilsbegründung).

2. Materielle Rechtskraft

Art. 94

In materielle Rechtskraft erwachsen alle Entscheide in der Sache sowie Erledigungsentscheide, welche bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung oder aufgrund von Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung ergehen. Hiervon ausgenommen sind der Klagerückzug im Vermittlungsverfahren und der Rückzug wegen fehlerhafter Klageeinleitung zur Verbesserung.

3. Abschnitt: Parteien und Parteivertretung

I. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Prozessführungsbefugnis

1. Parteifähigkeit

Art. 95

¹ Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, in denen einem nicht rechtsfähigen Gebilde die Parteifähigkeit zuerkannt wird.

2. Prozessfähigkeit

Art. 96

¹ Eine Partei kann selbstständig ihre Rechte vor Gericht wahrnehmen, wenn sie handlungsfähig ist. Für handlungsunfähige Personen handelt die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person.

² Ist Gefahr im Verzug, kann eine handlungsunfähige, aber urteilsfähige Partei vorläufig selber die notwendigen Prozesshandlungen vornehmen. Das Gericht gibt der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person oder, wenn eine solche nicht bekannt ist, der Vormundschaftsbehörde unverzüglich vom Prozess Kenntnis. Nötigenfalls bestellt es vorläufig selber eine Vertretung.

3. Prozessführungsbefugnis

Art. 97

Eine Person kann Rechte Dritter in eigenem Namen vor Gericht wahrnehmen, wenn das Bundesrecht dies vorsieht.

II. Handeln ohne Rechtsvertretung

Art. 98

¹ Jede handlungsfähige Partei ist berechtigt, ihre Rechte vor Gericht selber wahrzunehmen.

² Ist eine Partei dazu offensichtlich unfähig, kann das Gericht sie anhalten, eine Vertretung zu bestellen. Leistet sie dem keine Folge, entscheidet das Gericht aufgrund der Vorbringen der Partei. Aus zureichenden Gründen kann es statt dessen selber die Vertretung bestimmen. Vorbehalten bleibt die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, wenn die Handlungsfähigkeit der Partei fraglich ist.

III. Vertretung der Parteien

1. Im Allgemeinen

Art. 99

Die Parteien können sich unter dem Vorbehalt der Artikel 65 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes und der nachfolgend genannten Bestimmungen im Gerichtsverfahren vertreten lassen.

2. Pflicht zum persönlichen Erscheinen trotz Vertretung

Art. 100

¹ Eine Partei ist trotz Bestellung einer Vertretung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, wenn es dieses Gesetz¹⁾ vorschreibt oder es das Gericht anordnet.

² In den Fällen von Absatz 1 hat für juristische Personen ein Organmitglied oder sonst eine zur Vertretung befugte Person zu erscheinen, die zur Klärung des Prozessstoffs beitragen kann und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

³ Für den Fall des Nichterscheinens können eine Ordnungsbusse und nötigenfalls polizeiliche Vorführung angedroht werden.

3. Prozessvollmacht

Art. 101

¹ Eine Person, die als Vertreterin handelt, hat dem Gericht eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

² Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, wird der als Vertreterin handelnden Person und der Partei Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben.

³ Eine nachträgliche Ermächtigung gilt als Genehmigung früherer Prozesshandlungen, soweit sie nicht ausdrücklich anders lautet.

¹⁾ Art. 259 ff., 283 ff., 286 ff.

IV. Streitgenossenschaft

1. Notwendige Streitgenossenschaft

Art. 102

¹ Mehrere Personen müssen gemeinsam klagen oder beklagt werden, wenn die Streitsache ihrer Natur nach für alle Parteien eine gleichlautende Entscheidung verlangt.

² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für die säumige Partei.

2. Einfache Streitgenossenschaft

Art. 103

¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen und beklagt werden, wenn für die Ansprüche das gleiche Gericht zuständig sowie die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist und wenn sich die Ansprüche überdies im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den anderen führen.

³ Aus zureichenden Gründen kann das Gericht den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Prozesse trennen und getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

V. Nebenparteien

1. Streitverkündung

Art. 104

¹ Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Dritten belangen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel den Streit verkünden.

² Ob die Partei an der Streitverkündung ein Interesse hat, wird nicht geprüft.

³ Der Streitberufene ist berechtigt, als Nebenpartei in den Prozess einzutreten.

2. Nebenintervention

Art. 105

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, dass in einem zwischen anderen Personen rechtshängigen Prozess die eine Partei obsiege, kann zu ihrer Unterstützung als Nebenpartei in den Prozess eintreten.

² Die Nebenintervention ist bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel zulässig.

3. Stellung der Nebenpartei

Art. 106

¹ Die Nebenpartei nimmt den Prozess in der Lage auf, in der sie ihn vorfindet.

² Sie kann zugunsten der unterstützten Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen und Rechtsmittel einlegen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten wird oder mit ihren Prozesshandlungen in Widerspruch steht.

³ Die Hauptpartei kann es der Nebenpartei überlassen, den Prozess auf eigene Kosten fortzusetzen. Der Entscheid lautet gleichwohl auf den Namen der Hauptpartei.

VI. Hauptintervention

Art. 107

¹ Ein Dritter, der am Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht behauptet, kann, solange der Rechtsstreit in erster Instanz noch nicht entschieden ist, gegen beide Parteien ohne Vermittlungsverfahren durch schriftliche Eingabe beim Gericht Klage erheben.

² Das Gericht kann den Hauptprozess sistieren oder beide Prozesse vereinigen.

VII. Parteiwechsel

1. Gesamtnachfolge

Art. 108

Wer alle Rechte und Pflichten einer Partei übernimmt oder ihr kraft Gesetz in diese nachfolgt, tritt an ihrer Stelle in den Prozess ein.

2. Einzelnachfolge

Art. 109

¹ Eine Person, die ein eingeklagtes Recht ganz oder teilweise erwirbt, ist berechtigt, an Stelle des Veräusserers oder neben diesem in den Prozess einzutreten.

² Im Übrigen ist ein Parteiwechsel nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

4. Abschnitt: Vorladung, Zustellung, Fristen und Säumnis

I. Vorladung

1. Inhalt

Art. 110

Eine Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Adressaten und die Angabe, in welcher Eigenschaft die Person vorgeladen wird;
2. die Bezeichnung der Partei, ihrer Vertretung und der Streitsache;
3. den Zweck der Verhandlung, zu der die Parteien vorgeladen sind;
4. Ort und Zeit des Erscheinens;
5. die Androhung der Säumnisfolgen.

2. Form

Art. 111

¹ Die Vorladungen erfolgen schriftlich.

² Bei Fortsetzung einer Verhandlung kann die Vorladung den anwesenden Parteien auch mündlich mitgeteilt werden.

3. Rechtzeitigkeit

Art. 112

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt¹⁾, sind die Vorladungen zur Gerichtsverhandlung den Parteien mindestens 20 Tage vor dem Termin zuzustellen.

² In dringenden Fällen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.

II. Zustellung

1. Grundsätze

Art. 113

¹ Vorladungen und andere gerichtliche Urkunden sind in der Regel durch die Post, die Gerichtskanzlei oder nötigenfalls durch die Polizei zuzustellen.

² Die Zustellung erfolgt an die betroffene Person persönlich oder, falls diese nicht angetroffen werden kann, an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

2. Zustellung ins Ausland

Art. 114

Für die Zustellung ins Ausland gelten die hierfür anwendbaren internationalen Übereinkommen. Fehlen solche, ist die Zustellung auf dem diplomati-

¹⁾ Art. 32 Abs. 2

schen Weg vorzunehmen, falls das Recht des ausländischen Staates keine einfachere Zustellungsform zulässt.

3. Verweis auf das Gerichtsorganisationsgesetz

Art. 115

Für die Zustellung gelten im Uebrigen die Artikel 37 und 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

III. Fristen und Verhandlungstermine

1. Gesetzliche Fristen

Art. 116

¹ Fristen, die das Gesetz festlegt, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels nicht erstreckbar.

² Ausnahmsweise kann eine gesetzliche Frist auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen erstreckt werden, wenn eine Partei oder die mit ihrer Vertretung betraute Person im Lauf der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

2. Richterliche Fristen

Art. 117

¹ Fristen, welche das Gericht zu bemessen hat, sollen in der Regel nicht weniger als sieben und nicht mehr als 20 Tage dauern.

² Aus zureichenden Gründen kann das Gericht die von ihm festgelegten Fristen erstrecken, wenn eine Partei dies vor Ablauf der Frist beantragt.

³ Das Gericht handelt bei Festsetzung und Erstreckung von Fristen nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Sachumstände, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der Gleichbehandlung der Parteien.

3. Fristberechnung

Art. 118

¹ Der Tag der Mitteilung, der Veröffentlichung und der Tag des Ereignisses, das eine Frist auslöst, werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

² Bei rückwärts berechneten Fristen wird der Tag der Hauptverhandlung nicht mitgezählt.

³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, endet sie am nächsten Werktag.

4. Fristwahrung

Art. 119

¹ Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung am letzten Tag der vorwärts oder rückwärts berechneten Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müs-

sen spätestens am letzten Tag der Frist erfolgen oder der schweizerischen Post übergeben werden. Zahlungen haben am letzten Tag der Frist zu erfolgen.

² Eingaben und Zahlungen, die zwar innerhalb der Frist erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

³ Für die Fristwahrung im Ausland bleibt Artikel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vorbehalten.

5. Ansetzung und Verschiebung einer Verhandlung

Art. 120

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, falls das Gesuch vor dem betreffenden Termin gestellt wird, Verhandlungstermine aus zureichenden Gründen verschieben.

² Das Gericht handelt bei Ansetzung und Verschiebung von Verhandlungsterminen nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Sachumstände, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der Gleichbehandlung der Parteien.

6. Wahrung eines Verhandlungstermins

Art. 121

¹ Ein Verhandlungstermin gilt als gewahrt, wenn eine Partei innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt erscheint.

² Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn das Erscheinen der Parteien entbehrlich ist und ihnen dies besonders angezeigt worden ist.

7. Gerichtsferien

Art. 122

¹ Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

² In dieser Zeit finden keine Verhandlungen statt. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes¹⁾.

³ Den Parteien wird angezeigt, wenn eine Frist während der Gerichtsferien läuft.

¹⁾ Art. 66 Ziff. 2, 281 Abs. 2

8. Wiederherstellung

Art. 123

¹ Das Gericht stellt auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wieder her und setzt eine Verhandlung neu an, wenn die Partei oder ihre Vertretung durch ein unverschuldetes oder nur leicht verschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln oder den Termin wahrzunehmen. Bei grobem Verschulden ist eine Wiederherstellung nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich.

² Der Antrag ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und zu begründen.

³ Die säumige Partei hat die mit der Säumnis verbundenen Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

IV. Säumnisfolgen

1. Voraussetzungen für den Eintritt der Säumnisfolgen bei Klagebegründung und Klageantwort

Art. 124

¹ Die Säumnisfolgen treten ein, wenn die Parteien auch der zweiten Vorladung zur Hauptverhandlung oder der zweiten Aufforderung zur Einreichung der Klagebegründung oder Klageantwort nicht nachkommen.

² Schon bei erstmaliger Säumnis treten die Säumnisfolgen ein, wenn:

1. die beklagte Partei zum Vermittlungsversuch nicht erschienen ist;
2. dieses Gesetz es vorsieht¹⁾.

³ Die erstmals säumige Partei hat die dadurch verursachten Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

2. Säumnisfolgen für Klagebegründung und Klageantwort

Art. 125

¹ Ist die klagende Partei säumig, wird Rückzug der Klage angenommen.

² Bei Säumnis der beklagten Partei wird Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen. Das Gericht kann den Beweis von Tatsachen verlangen, wenn es ernsthafte Zweifel an ihrer Richtigkeit hat.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen dieses Gesetzes²⁾.

3. Säumnis für weitere Parteivorträge

Art. 126

Eine Partei, welche der Verhandlung für weitere Vorträge fernbleibt oder die Frist für eine weitere Rechtsschrift versäumt, ist damit ausgeschlossen.

¹⁾ Art. 65, 274, 297

²⁾ Art. 66 Ziff. 4

4. Säumnis für andere Prozesshandlungen

Art. 127

¹ Sofern dieses Gesetz¹⁾ nichts anderes bestimmt, hat die Säumnis mit der Vornahme einer Prozesshandlung zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

² Ausserdem hat die Partei die durch die Säumnis verursachten Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

5. Abschnitt: Prozesskosten

I. Allgemeines

1. Begriff

Art. 128

¹ Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteikosten.

² Die Gerichtskosten umfassen:

1. eine Spruchgebühr;
2. die Barauslagen;
3. die Kanzleigeühren, welche jedoch auch in pauschaler Form in die Spruchgebühr einbezogen werden können;
4. die Vermittlungskosten.

³ Die Barauslagen umfassen die Entschädigung an Zeugen und Sachverständige sowie an sonstige Dritte für ihre Mitwirkung am Verfahren oder für von ihnen erbrachte Dienst- und Sachleistungen.

⁴ Die Parteikosten umfassen die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung sowie weitere mit dem erforderlichen Erscheinen vor Vermittleramt und Gericht verbundene Aufwendungen der Parteien.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 129

Der Umfang der Spruchgebühr bemisst sich nach Artikel 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes und nach der gestützt darauf erlassenen Verordnung des Landrats.

3. Zeitpunkt der Festsetzung

Art. 130

¹ Die Prozesskosten werden in der Regel im Endentscheid auferlegt.

² Aus zureichenden Gründen können Prozesskosten auch in prozessleitenden Entscheiden auferlegt oder festgesetzt werden.

¹⁾ Art. 181

4. Frist für die Sicherstellung der Prozesskosten

Art. 131

¹ Zur Sicherstellung der Prozesskosten wird eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt.

² Die Säumnis tritt ein, wenn die Sicherstellung auch innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von zehn Tagen unterbleibt.

II. Gerichtskosten

1. Grundsatz

Art. 132

Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und von ihr bezogen. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

2. Kostentragung nach Verursachung

Art. 133

¹ Verursacht eine Partei unnötige Kosten, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt. Unnötig sind insbesondere Prozesskosten, die durch versäumte, verspätete oder fehlerhafte Prozesshandlungen entstehen.

² Zeugen und anderen Dritten können die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.

³ Kosten, welche keine Partei veranlasst hat, werden in der Regel auf die Gerichtskasse genommen.

3. Vermittlungskosten

Art. 134

¹ Die Vermittlungskosten sind von der klagenden Partei zu bezahlen.

² Die klagende Partei kann die Vermittlungskosten von der beklagten Partei im Prozess zurückfordern, wenn sie obsiegt.

4. Bei Gegenstandslosigkeit und Vergleich

Art. 135

¹ Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, entscheidet das Gericht über die Kostenfolge nach Ermessen.

² Bei einem Vergleich werden die Kosten in der Regel den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind für das Gericht nicht verbindlich, wenn dadurch die Gerichtskasse benachteiligt wird.

5. Parteiwechsel oder Fortführung des Prozesses durch die Nebenpartei**Art. 136**

Bei Eintritt einer neuen Partei in den Prozess und bei Fortführung des Prozesses durch eine Nebenpartei haftet diese neben der früheren Partei solidarisch für die bereits entstandenen Kosten. Für die künftigen Kosten haftet sie dagegen allein.

6. Streitgenossenschaft**Art. 137**

¹ Bei der Streitgenossenschaft bestimmt das Gericht die Aufteilung der Kosten auf die Streitgenossen. Es kann anordnen, dass ein Streitgenosse für den Anteil des andern ganz oder teilweise subsidiär oder solidarisch mit-haftet.

² Unterbleibt eine Aufteilung auf die Streitgenossen, so haben sie die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen, soweit nicht das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet.

III. Parteikosten**1. Bemessung****Art. 138**

¹ Das Gericht bemisst die Entschädigung für die Parteikosten nach Ermessen. Die Honorarordnungen der Standesorganisationen dienen als Richtlinie.

² Die Parteien können dem Gericht bis zur Fällung des Entscheids ihre Rechnungen vorlegen.

2. Verteilung**Art. 139**

¹ Jede Partei hat in der Regel die Gegenpartei im gleichen Verhältnis für die Parteikosten zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt worden sind. Diese Regel gilt entsprechend für Dritte, welche nach Artikel 133 Absatz 2 kostenpflichtig sind.

² Bei Abschluss eines Vergleichs werden den Parteien keine Parteientschädigungen zugesprochen, wenn sie nichts anderes vereinbart haben.

3. Verfahren zur Überprüfung der Honorarrechnung des eigenen Anwalts oder der eigenen Anwältin (Moderationsverfahren)**Art. 140**

¹ Entsteht zwischen einer Prozesspartei und ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin über die Honorarrechnung Streit, so entscheidet darüber das Gericht, das den Entscheid gefällt hat.

² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff., jedoch ohne vorgängige Vermittlung, Anwendung.

³ Die Prüfung der Honorarrechnung durch das Gericht ist auf die Frage der Tarfmässigkeit beschränkt.

IV. Sicherstellung

1. Allgemeine Sicherstellungspflicht für Gerichtskosten

Art. 141

¹ Wer eine Klage oder eine Widerklage erhebt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat für die Gerichtskosten eine angemessene Sicherheit in bar zu leisten.

² Wer ein Begehren um Vermittlung stellt, hat die Vermittlungskosten sicherzustellen.

2. Sicherstellung von Parteikosten

Art. 142

Eine Partei hat für Klage, Widerklage oder Einlegung eines Rechtsmittels für die Parteikosten der Gegenpartei eine angemessene Sicherheit in bar zu leisten, wenn:

1. sie keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und kein Staatsvertrag sie von der Pflicht zur Sicherstellung befreit;
2. gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren hängig ist, Verlustscheine bestehen oder sie aus anderen Gründen als zahlungsunfähig erscheint;
3. sie mit der Zahlung von Gerichtskosten oder gegenüber der gleichen Partei mit der Zahlung einer Parteientschädigung im Rückstand ist.

3. Säumnisfolgen

Art. 143

Erfüllt eine Partei die ihr auferlegte Sicherstellungspflicht nicht innert Frist, wird auf Klage, Widerklage oder Rechtsmittel nicht eingetreten.

4. Verfahren und Verzinsung

Art. 144

¹ Das Gericht verfügt die Sicherstellungspflicht für die Gerichtskosten von Amtes wegen, für die Parteikosten auf Antrag der Gegenpartei und nach Anhörung der Parteien.

² Sicherheitsleistungen über 5000 Franken werden spätestens nach drei Monaten zum jeweils gültigen Normalsparkontosatz der Glarner Kantonalbank verzinst.

5. Ergänzung und Abänderung

Art. 145

Erweist sich im Lauf des Verfahrens, dass die Höhe der Sicherstellung zu hoch oder zu niedrig bemessen worden ist, kann das Gericht für die Gerichtskosten von Amtes wegen und für die Parteikosten auf Antrag einer Partei eine Anpassung verfügen.

V. Vorschüsse für Barauslagen

Art. 146

¹ Jede Partei hat für Barauslagen, die durch gerichtliche Handlungen in ihrem Interesse veranlasst werden, einen vom Gericht festzusetzenden Vorschuss zu leisten.

² Bei Säumnis unterbleibt die Handlung zu ihrem Nachteil.

6. Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege

I. Voraussetzungen

Art. 147

¹ Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht aussichtslos ist.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, falls dies für die gehörige Führung des Prozesses notwendig ist.

II. Umfang

1. Unentgeltliche Prozessführung

Art. 148

Die unentgeltliche Prozessführung befreit eine Partei von folgenden Pflichten:

1. Leistung von Vorschüssen und Sicherstellung von Prozesskosten;
2. Bezahlung der Gerichtskosten unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach Artikel 151.

2. Unentgeltliche Rechtsvertretung

Art. 149

¹ Die mit einer unentgeltlichen Vertretung betraute Person wird für ihre Bemühungen und Barauslagen aus der Gerichtskasse entschädigt.

² Der Anspruch auf Parteientschädigung, welcher der unentgeltlich vertretenen Partei zugesprochen wird, geht auf die Gerichtskasse über.

³ Was die Gerichtskasse über den für die Rechtsvertretung ausgerichteten Betrag hinaus erhältlich macht, wird der mit der Vertretung betrauten Person ausbezahlt.

3. Teilweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Art. 150

Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise gewährt werden.

4. Rückforderung

Art. 151*

Kommt eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichten.

III. Verfahren

1. Zuständigkeit

Art. 152

Über die unentgeltliche Rechtspflege entscheidet das in der Sache zuständige Gericht.

2. Zeitpunkt des Gesuchs

Art. 153

¹ Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden.

² Die Bewilligung gilt für spätere Prozesshandlungen und deren Vorbereitung. In begründeten Fällen kann Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns angeordnet werden.

³ Die Rechtsmittelinstanz fällt für ihr Verfahren einen selbstständigen Entscheid.

3. Prüfung der Voraussetzungen

Art. 154

Das Gericht kann von der gesuchstellenden Partei Ausweise verlangen, sie über ihre Verhältnisse sowie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und die Gegenpartei anhören.

4. Abänderung des Entscheids

Art. 155

Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Laufe des Prozesses ganz oder teilweise dahin, wird die Bewilligung wieder aufgehoben oder abgeändert.

7. Abschnitt: Streitwert

I. Allgemeines

Art. 156

¹ Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren der klagenden Partei. Zinsen, Früchte, Kosten und andere Nebenansprüche werden nicht berücksichtigt.

² Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels richtet sich nach dem Streitwert, der bei Fällung des angefochtenen Entscheids massgebend war.

³ Eine nachträgliche Veränderung des Streitwertes ändert die Zuständigkeit nicht.

II. Klagenhäufung und Widerklage

Art. 157

¹ Werden von der klagenden Partei oder von Streitgenossen im gleichen Prozess mehrere Rechtsbegehren erhoben, bestimmt sich der Streitwert nach dem Wert aller Rechtsbegehren, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

² Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet, soweit sich Haupt- und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

III. Wiederkehrende Leistungen

Art. 158

¹ Bei wiederkehrenden Leistungen oder Nutzungen gilt der Kapitalwert.

² Bei ungewisser Dauer gilt als Streitwert in der Regel der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung, in Miet- und Pachtverhältnissen der doppelte Betrag des Jahreszinses, bei Renten der Barwert.

IV. Schätzung des Streitwerts

Art. 159

¹ Lautet das Rechtsbegehren nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, richtet sich der Streitwert nach der übereinstimmenden Wertung der Parteien.

² Sind sich die Parteien nicht einig oder ist ihre Angabe offensichtlich unrichtig, bestimmt das Gericht den Streitwert.

8. Abschnitt: Einverständliche Streitbeilegung

I. Gerichtlicher Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug

1. Vergleichsverhandlung

Art. 160

¹ Das Gericht, der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts oder eine Gerichtsdelegation können jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Vergleichsverhandlung durchführen, falls eine Einigung nicht von vornherein als aussichtslos erscheint.

² Die Vergleichsverhandlung kann mit dem Augenschein oder der Abnahme anderer Beweismittel (Zeugenbefragung, Erstattung eines Gutachtens) verbunden werden.

³ Im Einverständnis oder auf Antrag beider Parteien können zur Vergleichsverhandlung Personen beigezogen oder mit deren Durchführung betraut werden, die durch besonderen Sachverstand oder auf eine andere Weise einen Beitrag zum Abschluss eines Vergleichs leisten können.

2. Erledigung des Verfahrens gestützt auf Vergleich oder andere Parteierklärungen

Art. 161

Das Gericht erledigt den Prozess gestützt auf Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug, wenn die Parteierklärungen zulässig und klar sind.

II. Gerichtliche Bekräftigung von aussergerichtlichen Vergleichen

1. Grundsatz

Art. 162

Ein aussergerichtlich abgeschlossener Vergleich über eine nicht rechtshängige Streitsache kann dem Kantonsgerichtspräsidium zur Bekräftigung vorgelegt werden, wenn:

1. die Parteien dies schriftlich vereinbart haben;
2. und die gesuchstellende Partei glaubhaft machen kann, dass für die Streitsache eine Zuständigkeit im Kanton Glarus besteht.

2. Verfahren

Art. 163

¹ Der Vergleich wird gerichtlich bekräftigt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 161 gegeben sind.

² Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, kann eine Verhandlung durchgeführt oder den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

3. Wirkungen

Art. 164

Die gerichtliche Bekräftigung verleiht dem Vergleich die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs (Art. 94).

4. Kosten

Art. 165

¹ Für das Verfahren werden reduzierte Gerichtskosten erhoben.

² Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

III. Kompromissurteil

1. Allgemeines

Art. 166

¹ Die Parteien sind in jedem Stadium des Verfahrens befugt, dem Gericht die Entscheidung des Rechtsstreits oder einzelner Fragen davon nach Billigkeit (Kompromissurteil) zu übertragen.

² Die Parteien haben anzugeben, ob und inwiefern das Behauptungs- und Beweisverfahren durchzuführen oder zu ergänzen ist. Fehlen solche Angaben, bestimmt das Gericht hierüber nach freiem Ermessen.

³ Das Gericht kann unabhängig von den Erklärungen der Parteien nach Absatz 2 weitere Sachverhaltsabklärungen vornehmen, falls sonst eine der Streitsache angemessene Entscheidung nicht möglich ist.

2. Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Gerichts

Art. 167

Die Parteien können die Fällung eines Kompromissurteils dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichts oder einer Delegation des Gerichts übertragen.

3. Rechtsmittel

Art. 168

Gegen Kompromissurteile sind lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision gestützt auf Artikel 326 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 zulässig.

Vierter Teil: Beweisrecht

1. Abschnitt: Allgemeines

I. Beweisgegenstand

1. Grundsatz

Art. 169

¹ Das Gericht erhebt Beweis über erhebliche Tatsachen, über Gewohnheitsrecht sowie über Handelsübung und Ortsgebrauch.

² Für die Feststellung von ausländischem Recht gilt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

2. Streitige Tatsachen

Art. 170

¹ Soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist, wird nur über streitige Tatsachen Beweis erhoben.

² Eine von einer Partei behauptete Tatsache ist nur dann als erwiesen zu betrachten, wenn sie die Gegenpartei ausdrücklich zugesteht.

3. Richterliches Wissen

Art. 171

¹ Über allgemein bekannte Tatsachen ist kein Beweis abzunehmen.

² Will das Gericht andere Tatsachen gestützt auf eigenes Wissen beurteilen, wird den Parteien vor Fällung des Entscheids Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rückzug von Beweismitteln

Art. 172

Beweismittel, die von einer Partei angerufen worden sind, können ohne Zustimmung der Gegenpartei nicht mehr zurückgezogen werden.

III. Beweiserhebung

Art. 173

¹ Beweise werden auf Antrag einer Partei erhoben, soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist.

² Einfache Parteibefragung, Augenschein und Gutachten können in jedem Fall von Amtes wegen angeordnet werden.

IV. Freie Beweiswürdigung

Art. 174

Das Gericht würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

V. Unmittelbarkeit

Art. 175

¹ Das Gericht erhebt unmittelbar Beweis.

² Die Beweisabnahme kann durch eine Abordnung des Gerichts erfolgen, wenn:

1. beide Parteien zustimmen;
2. eine Abnahme sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre;
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

VI. Kostenvorschuss

Art. 176

¹ Das Gericht kann die Abnahme eines Beweismittels von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

² Zur Leistung des Kostenvorschusses ist der beantragenden Partei Frist mit der Androhung anzusetzen, dass sonst die Beweisabnahme unterbleibe. Bei Säumnis ist die Gegenpartei berechtigt, den Kostenvorschuss zu leisten.

³ Bei der Beweisabnahme von Amtes wegen entscheidet das Gericht, welche Partei die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschüssen hat.

VII. Parteirechte

Art. 177

¹ Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen. Erscheinen sie nicht zur Beweisverhandlung, findet diese gleichwohl statt.

² Die Parteien können durch Anträge und Fragen mitwirken. Ueber deren Zulässigkeit entscheidet das Gericht nach Ermessen.

³ Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

VIII. Schiedsgutachten

Art. 178

¹ Die Parteien können zur Feststellung von Tatsachen ein Schiedsgutachten vereinbaren, wenn das Rechtsverhältnis ihrer freien Verfügung unterliegt.

² Das Schiedsgutachten bindet das Gericht, wenn bei der Bestellung der sachverständigen Person sinngemäss die Artikel 18 und 19 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit beachtet worden sind und das Gutachten nicht offensichtlich unrichtig ist.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen und Mitwirkungspflicht

I. Schutzmassnahmen

Art. 179

¹ Werden durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder von Dritten gefährdet, trifft das Gericht zu ihrem Schutz die geeigneten Massnahmen.

² Ausnahmsweise kann das Gericht zum Schutz überwiegender Interessen auf die Abnahme eines Beweismittels verzichten.

II. Mitwirkungspflichten der Parteien

1. Mitwirkungspflicht

Art. 180

¹ Die Parteien sind verpflichtet, bei der Beweisabnahme mitzuwirken, falls das Gericht sie nicht nach Artikel 179 Absatz 2 hiervon entbindet.

² Insbesondere sind sie verpflichtet, als Partei auszusagen, Urkunden herauszugeben und einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sachverständige an eigener Person und Sachen zu dulden.

2. Unterlassen der Mitwirkung

Art. 181

¹ Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder ist diese mangelhaft, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweismwürdigung.

² Soweit das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat, kann es zudem nach Artikel 187 (ungerechtfertigte Weigerung der Mitwirkung von Dritten) vorgehen.

III. Dritte

1. Grundsatz

Art. 182

¹ Dritte sind zur Mitwirkung am Prozess verpflichtet, falls das Gericht sie hiervon nicht nach Artikel 179 Absatz 2 entbindet oder kein Mitwirkungsverweigerungsrecht nach den Artikeln 184 und 185 besteht.

² Insbesondere sind sie verpflichtet, als Zeugen auszusagen, Urkunden herauszugeben und einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sach-

verständige an eigener Person und Sachen zu dulden. Für die Herausgabe von Urkunden bleibt Artikel 192 vorbehalten.

³ Eine sachverständige Person kann zur Annahme des Auftrags verpflichtet werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

2. Kostenersatz

Art. 183

Dritte haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der durch die Mitwirkung entstandenen Kosten, insbesondere für die Reise und den Arbeitsausfall.

3. Mitwirkungsverweigerungsrecht in einzelnen Fragen

Art. 184

Dritte können die Mitwirkung verweigern, wenn sie sich oder eine der in Artikel 185 genannten Personen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem unmittelbaren Vermögensschaden aussetzen könnten.

4. Mitwirkungsverweigerungsrecht von bestimmten Personen

Art. 185*

Die Mitwirkung können verweigern:

1. Verwandte und Verschwägte einer Partei in gerader Linie und die Geschwister;
2. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft;
3. geschiedene Ehegatten in Bezug auf Tatsachen, die sich vor der Scheidung ereignet haben, sowie Personen in eingetragener Partnerschaft in Bezug auf Tatsachen, die sich vor der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft ereignet haben;
4. Personen, welche mit einer Partei verlobt sind oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben;
5. Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei;
6. Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind.

5. Entscheid über die Mitwirkungspflicht

Art. 186

Ist die Mitwirkungspflicht streitig, fällt das Gericht darüber sofort einen Entscheid.

6. Ungerechtfertigte Verweigerung der Mitwirkung

Art. 187

Verweigert der Dritte die Mitwirkung in ungerechtfertigter Weise, kann er nach erfolgter Androhung mit Ordnungsbusse belegt und nach Artikel 292

des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft werden. Überdies kann die Mitwirkung polizeilich erzwungen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Personen mit Verschwiegenheitspflichten

1. Grundsatz

Art. 188

Die Mitwirkung können verweigern:

1. Personen, die nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter das Berufsgeheimnis fallen;
2. andere Personen, die durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2. Zustimmung der berechtigten Person oder schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde

Art. 189

¹ Das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung entfällt, wenn die berechtigte Person der Offenbarung zustimmt oder die zuständige Behörde ihre schriftliche Einwilligung erteilt.

² Wird eine Person mit Verschwiegenheitspflicht von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit, so ist sie zur Mitwirkung verpflichtet. Seelsorger, Ärzte, Anwälte oder deren Hilfspersonen sind hiervon trotzdem entbunden, wenn gemäss ihrer gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse die Geheimhaltung gebietet.

V. Mitwirkung von Behörden und Amtsstellen

1. Einholung einer Ermächtigung

Art. 190

Berührt die Mitwirkung ein Amtsgeheimnis, kann sie verweigert werden, solange keine Ermächtigung durch die zuständige Behörde oder Amtsstelle vorliegt. Die Person hat vor der Mitwirkung eine Ermächtigung einzuholen.

2. Entscheid über die Ermächtigung

Art. 191

¹ Die zuständigen Behörden und Amtsstellen wägen beim Entscheid über die Ermächtigung die Interessen der Öffentlichkeit, der Prozessparteien und der von der Offenbarung der fraglichen Tatsachen betroffenen Personen gegeneinander ab.

² Sie können die Prozessparteien und die betroffenen Personen vor dem Entscheid anhören.

3. Abschnitt: Beweismittel**I. Urkunden****1. Editionspflicht und Verfahrensablauf****Art. 192**

¹ Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, die sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf gerichtliche Aufforderung hin einzureichen.

² Befindet sich dieselbe Urkunde sowohl im Gewahrsam einer Partei als auch eines Dritten, ist dieser lediglich zur Edition verpflichtet, falls die Urkunde nicht von der Partei erhältlich gemacht werden kann und eine Würdigung der Weigerung nach Artikel 181 nicht in Frage kommt oder zu einem unbilligen Resultat führen würde.

³ Für das Editionsverfahren findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

2. Form der Urkunde**Art. 193**

¹ Die Urkunde ist im Original oder in Kopie einzureichen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei oder von Amtes wegen die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.

² Zu fremdsprachigen Urkunden hat die beweisführende Partei auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

3. Vollständigkeit**Art. 194**

Jede Urkunde ist vollständig vorzulegen. Bei grösseren Urkunden hat die beweisführende Partei die Beweisstelle zu bezeichnen.

4. Echtheit**Art. 195**

Wird die Echtheit einer Urkunde bestritten und ist sie zweifelhaft, wird Beweis, insbesondere durch Schriftprobe, erhoben.

5. Andere Datenträger**Art. 196**

Die Vorschriften über Urkunden werden auf andere Datenträger sinngemäss angewendet.

II. Parteibefragung

1. Mitwirkungspflicht

Art. 197

Die Parteien sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, in der Parteibefragung auszusagen.

2. Einfache Parteibefragung

Art. 198

¹ Die Partei wird vor der Befragung unter Androhung von Ordnungsbusse zur Wahrheit ermahnt und darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Beweisaussage angehalten werden kann.

² Aussagen, welche zugunsten der befragten Partei lauten, bilden keinen Beweis.

3. Beweisaussage

Art. 199

¹ Das Gericht kann auf Antrag hin eine Partei oder beide Parteien zur Beweisaussage anhalten, wenn dies nach dem Ergebnis der einfachen Parteibefragung und des übrigen Beweisverfahrens geboten ist.

² Vor der Beweisaussage wird die Partei erneut zur Wahrheit ermahnt sowie auf die Folgen der Aussageverweigerung und auf die Straffolgen einer falschen Beweisaussage nach Artikel 306 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht.

4. Besondere Parteien

Art. 200

¹ Handelt eine Partei durch gesetzliche Vertretung, Gesellschafter oder Organe, werden diese als Partei befragt.

² Die prozessunfähige Partei kann neben ihrer gesetzlichen Vertretung befragt werden, soweit sie urteilsfähig ist.

5. Verhinderung

Art. 201

Ist eine Person aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor Gericht zu erscheinen, kann sie an ihrem Aufenthaltsort befragt werden.

III. Zeugen

1. Allgemeines

Art. 202

Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 182 ff. verpflichtet, als Zeugen auszusagen, soweit sie nicht der Parteibefragung unterliegen.

2. Vorladung

Art. 203

Das Gericht kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben und dem Zeugen aufgeben, bestimmte Urkunden und Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen.

3. Ermahnung

Art. 204

Das Gericht ermahnt den Zeugen vor der Befragung zur Wahrheit und macht ihn aufmerksam auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie auf das Recht, die Mitwirkung unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen¹⁾ zu verweigern.

4. Zeugenbefragung durch die Parteien oder die Parteivertretung

Art. 205

¹ Die Parteien oder ihre Vertretung befragen die von ihnen bezeichneten Zeugen in der ihnen gut scheinenden Reihenfolge.

² Nach der Einvernahme werden die Zeugen durch die Gegenpartei befragt.

³ Berufen sich beide Parteien auf denselben Zeugen, so ist dieser zunächst von der Partei zu befragen, die für den Gegenstand des Zeugnisses überwiegend die Beweislast trägt.

5. Untersagung von Fragen und Art und Weise der Befragung

Art. 206

Das Gericht kann jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen Fragen oder die Art und Weise der Befragung untersagen, wenn diese:

1. zur Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts im Rahmen des Beweisthemas oder zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen offensichtlich nichts beitragen können;
2. ungebührlich weitläufig sind;

¹⁾ Art. 184, 185

3. geeignet sind, den Zeugen zu bedrohen, einzuschüchtern oder der Lächerlichkeit preiszugeben.

6. Befragung durch das Gericht

Art. 207

¹ Das Gericht kann nach und ausnahmsweise auch während der Zeugenbefragung durch die Parteien Zusatzfragen stellen.

² Falls die Parteien oder ihre Vertretung auf die eigene Befragung der Zeugen verzichten, werden diese durch das Gericht befragt.

7. Protokollierung

Art. 208

¹ Der wesentliche Inhalt der Zeugenaussage wird zu Protokoll genommen und dem Zeugen auf Verlangen zur Bestätigung seiner Richtigkeit vorgelesen.

² Das Gericht kann die Verwendung technischer Hilfsmittel anordnen.

8. Verhinderte Zeugen

Art. 209

Ist ein Zeuge aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Gericht zu erscheinen, kann er an seinem Aufenthaltsort befragt werden.

9. Ausschluss von den Verhandlungen

Art. 210

¹ Wer als Zeuge angerufen worden ist, ist von den Verhandlungen ausgeschlossen.

² Kommt eine Person als Zeuge in Frage, kann das Gericht sie auf Antrag einer Partei von der Verhandlung ausschliessen.

10. Schriftliche Auskünfte

Art. 211

¹ Das Gericht kann von Behörden, Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privaten schriftliche Auskünfte einholen.

² Das Gericht befindet nach Ermessen, ob die Auskünfte zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch andere Beweismittel bedürfen.

IV. Augenschein

1. Allgemeines

Art. 212

¹ Ein Augenschein wird zur Feststellung von Tatsachen und zum besseren Verständnis des Sachverhalts durchgeführt.

² Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, einen Augenschein an Person und Sachen zu dulden.

³ Über die tatsächlichen Feststellungen des Augenscheins wird ein Protokoll erstellt, welches mit technischen Hilfsmitteln unterstützt werden kann. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Augenschein vor Ort Erklärungen abzugeben.

2. Beizug von Sachverständigen und Zeugen

Art. 213

¹ Das Gericht kann Sachverständige und Zeugen zum Augenschein vorladen.

² Ausnahmsweise kann die Durchführung des Augenscheins einer sachverständigen Person übertragen werden.

3. Vorlegung des Objekts des Augenscheins

Art. 214

Kann die zu besichtigende Sache vor das Gericht gebracht werden, ist sie vorzulegen.

V. Sachverständige

1. Allgemeines

Art. 215

¹ Bedarf es zur Beweiserhebung besonderer Kenntnisse, über die weder das Gericht noch einzelne seiner Mitglieder verfügen, wird eine sachverständige Person beigezogen.

² Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, eine Untersuchung durch Sachverständige an Person und Sachen zu dulden.

2. Ernennung der sachverständigen Person

Art. 216

¹ Das Gericht ernennt eine oder gegebenenfalls mehrere Personen zu Sachverständigen. Es kann den Parteien Gelegenheit geben, Vorschläge zu unterbreiten.

² Die Parteien erhalten die Gelegenheit, gegen die Ernennung der Sachverständigen Einwendungen zu erheben.

³ Für die sachverständige Person gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 12.

3. Instruktion und Ermahnung

Art. 217

¹ Das Gericht erläutert der sachverständigen Person ihre Aufgabe. Es unterbreitet ihr die zu beantwortenden Fragen und stellt ihr die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Akten zur Verfügung.

² Das Gericht macht die sachverständige Person darauf aufmerksam, dass sie das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Es weist sie auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gemäss Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hin.

4. Erhebungen

Art. 218

¹ Das Gericht kann die sachverständige Person ermächtigen, einen Augenschein vorzunehmen, Urkunden beizuziehen sowie Parteien und Dritte zu befragen.

² Das Gericht befindet nach Ermessen, ob die Befragung nach den Regeln des Beweisverfahrens zu wiederholen ist.

5. Säumnisfolgen

Art. 219

Für die Abgabe eines Gutachtens kann der sachverständigen Person eine Frist angesetzt werden. Bleibt sie unbeachtet oder wird der Auftrag sonst nicht gehörig erfüllt, kann das Gericht der sachverständigen Person eine Ordnungsbusse auferlegen, auf ihre Verpflichtung nach Artikel 182 Absatz 3 (Verpflichtung zur Ausführung des Gutachtens) aufmerksam machen und den Auftrag widerrufen.

6. Gutachten

Art. 220

¹ Die sachverständige Person erstattet ein schriftliches Gutachten, soweit das Gericht nicht eine mündliche Aussage für genügend hält. Das Gutachten enthält eine Darstellung der vorgenommenen Untersuchungen und eine Beantwortung der gestellten Fragen unter Angabe der Gründe.

² Hat das Gericht mehrere sachverständige Personen ernannt und kommen diese nicht zum selben Ergebnis, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten.

³ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine neue sachverständige Person beiziehen, wenn das Gutachten ungenügend ist.

7. Befragung der sachverständigen Person durch die Parteien

Art. 221

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Befragung der sachverständigen Person durch die Parteien oder deren Vertretung anordnen.

² Für die Befragung kommen die Artikel 205–207 sinngemäss zur Anwendung.

8. Entschädigung

Art. 222

Das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung der sachverständigen Person nach Ermessen. Es holt einen Kostenvoranschlag ein.

Fünfter Teil: Einstweiliger Rechtsschutz und andere Rechtsbehelfe

1. Abschnitt: Einstweiliger Rechtsschutz

I. Allgemeines

1. Voraussetzungen

Art. 223

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei zur Abwehr der nachteiligen Folgen der Prozessdauer vorsorgliche Massnahmen anordnen.

² Beim Entscheid über die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme wägt das Gericht die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Parteien in der Hauptsache und deren Gefährdung mit oder ohne Erlass einer Massnahme gegeneinander ab.

2. Inhalt und Sicherheitsleistung

Art. 224

¹ Die vorsorglichen Massnahmen können insbesondere in der vorläufigen Vollstreckung, im Verbot der Verfügung über eine Sache, in der Übergabe der Sache an einen Dritten zur Aufbewahrung sowie in der Eintragung in ein Register und in einer Registersperre bestehen.

² Das Gericht kann den Erlass einer vorsorglichen Massnahme von einer Sicherheitsleistung durch die gesuchstellende Partei abhängig machen oder bei Sicherheitsleistung durch die Gegenpartei vom Erlass einer vorsorglichen Massnahme absehen.

³ Die vorsorglichen Massnahmen werden in der Regel mit Vollstreckungsanordnungen verbunden.

3. Erlass von vorsorglichen Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei

Art. 225

Vorsorgliche Massnahmen können schon vor Anhörung der Gegenpartei erlassen werden, wenn glaubhaft ist, dass:

1. die Wirksamkeit der vorsorglichen Massnahmen eine Vollstreckung vor der Benachrichtigung der Gegenpartei verlangt;
2. der gesuchstellenden Partei durch die Verfahrensverzögerung infolge Anhörung der Gegenpartei ein erheblicher Schaden entsteht.

II. Zuständigkeit

1. Zuständige Behörde vor Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

Art. 226

¹ Vor Einleitung des Prozesses in der Hauptsache ist für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Fällt die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts, ist hierfür das Obergerichtspräsidium zuständig.

2. Zuständigkeit nach Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

Art. 227

Nach Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache entscheidet das zuständige Gericht über den Erlass einer vorsorglichen Massnahme.

III. Anwendbares Verfahren und Beweismittelbeschränkung

1. Anwendbares Verfahren

Art. 228

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Beweismittelbeschränkung

Art. 229

¹ Als Beweismittel sind Urkunden, die einfache Parteibefragung, schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten sowie der Augenschein zulässig.

² Urkunden werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie sofort vorgelegt und ohne grösseren Aufwand und besondere Sachkenntnisse verstanden werden können.

³ Andere Beweismittel werden nur zugelassen, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

3. Verfahren bei Erlass einer vorsorglichen Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei

Art. 230

¹ Beantragt die gesuchstellende Partei den Erlass einer vorsorglichen Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei, hat sie das Begehren schriftlich oder mündlich zu begründen und die Beweismittel vorzulegen.

² Nach Erlass und gegebenenfalls Vollzug einer vorsorglichen Massnahme werden die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vorgeladen. Falls die Umstände dies rechtfertigen, kann das Gericht die Durchführung einer Verhandlung davon abhängig machen, dass die Gegenpartei innert angesetzter Frist Einsprache erhebt.

³ Bei Weitläufigkeit der Streitsache kann der Gegenpartei Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt werden.

IV. Beschränkung der Rechtskraft

1. Aufhebung durch den Entscheid in der Hauptsache

Art. 231

Vorsorgliche Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache dahin, falls das Gericht nichts anderes anordnet.

2. Abänderung oder Aufhebung

Art. 232

¹ Vorsorgliche Massnahmen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben.

² Ist der Prozess rechtshängig, ist das mit der Hauptsache befasste Gericht für die Abänderung oder Aufhebung zuständig.

3. Beschränkte Rechtskraft eines Abweisungsentscheids

Art. 233

Unter den in Artikel 232 Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann ein abgewiesenes Massnahmebegehren erneut gestellt werden.

V. Einleitung des ordentlichen Verfahrens

Art. 234

¹ Ist nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme die rechtskräftige Beurteilung des Anspruchs erforderlich, wird der gesuchstellenden Partei eine nicht erstreckbare Frist von höchstens 30 Tagen zur Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache angesetzt mit der Androhung, dass sonst die Massnahme dahinfalle.

² Die Klage ist ohne Vermittlungsverfahren direkt beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen.

VI. Haftung

1. Haftung der gesuchstellenden Partei

Art. 235

¹ Die gesuchstellende Partei hat den durch eine vorsorgliche Massnahme verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestanden hat.

² Trifft sie kein oder nur ein leichtes Verschulden, bestimmt das Gericht nach Ermessen, welche Partei welchen Anteil am Schaden zu tragen hat.

2. Freigabe der Sicherheitsleistung

Art. 236

Eine Sicherheitsleistung ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird. Bei Ungewissheit setzt das Gericht Frist zur Klage an.

2. Abschnitt: Beweissicherung und amtlicher Befund

I. Beweissicherung

1. Voraussetzungen

Art. 237

¹ Das Gericht ordnet in einem hängigen Prozess oder im Hinblick auf einen zukünftigen Prozess eine vorsorgliche Beweisabnahme an, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich ist.

² Ist der Prozess noch nicht hängig, ist zudem glaubhaft zu machen, dass ein Prozess möglich ist.

2. Zuständigkeit

Art. 238

Bevor der Prozess rechtshängig ist, ist für die vorsorgliche Beweisabnahme das Kantonsgerichtspräsidium zuständig. Nach Rechtshängigkeit entscheidet hierüber das angerufene Gericht.

3. Verfahren

Art. 239

¹ Das Gericht entscheidet in der Regel über das Begehren, ohne vorher die Gegenpartei anzuhören.

² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

³ Die Gegenpartei ist wenn möglich zur Beweisabnahme vorzuladen.

4. Kosten

Art. 240

¹ Die Kosten der Beweissicherung sind von der gesuchstellenden Partei zu bezahlen.

² Die gesuchstellende Partei kann die Kosten von der Gegenpartei im nachfolgenden Prozess zurückfordern, wenn sie obsiegt und die Beweissicherung eine weitere Beweisabnahme erspart hat.

³ Im Beweissicherungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

II. Amtlicher Befund

1. Inhalt und Verfahren

Art. 241

¹ Über den tatsächlichen Zustand einer Sache kann auf Antrag einer Partei ein amtlicher Befund aufgenommen werden, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

³ Im Bericht werden Zeit und Ort der Wahrnehmung sowie die Namen der Anwesenden festgehalten.

2. Zuständigkeit

Art. 242

¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgerichtspräsidium beauftragte Person oder Amtsstelle.

3. Kosten

Art. 243

Die Kostenfolge richtet sich nach Artikel 240.

3. Abschnitt: Verfahren zur Handhabung klaren Rechts

I. Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 244

¹ Das Verfahren nach diesem Abschnitt dient der schnellen Beurteilung von Ansprüchen, die in tatsächlicher Hinsicht unbestritten oder sofort beweisbar und in rechtlicher Hinsicht klar sind.

² Zuständig ist das Kantonsgerichtspräsidium. Fällt die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts, ist hierfür das Obergerichtspräsidium zuständig.

II. Verfahren

Art. 245

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

III. Beweismittel

Art. 246

Als Beweismittel sind lediglich sofort vorlegbare Urkunden, einfache Parteibefragung und Augenschein zulässig.

IV. Entscheidung gestützt auf klares Recht

Art. 247

¹ Die Entscheidung kann auf Gutheissung oder Abweisung gestützt auf klares Recht lauten.

² Ein Entscheid wird mit Vollstreckungsanordnungen verbunden, wenn eine Vollstreckung im Kanton Glarus möglich ist.

V. Entscheidung bei Fehlen von klarem Recht

Art. 248

Fehlt es an klarem Recht, wird auf das Begehren nicht eingetreten. Der klagenden Partei bleibt es offen, die Klage im Verfahren mit voller Anspruchsprüfung einzureichen.

VI. Rechtskraft

Art. 249

Entscheide, in denen eine Klage bei Vorliegen von klarem Recht gutgeheissen oder abgewiesen wird, erwachsen in Rechtskraft.

4. Abschnitt: Richterliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Zuständigkeit und Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Art. 250

¹ Für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Zu diesen Anordnungen gehören namentlich folgende Rechtssachen:

Zivilgesetzbuch (ZGB):

a. Personenrecht:

1. Verschollenerklärung (Art. 35 ZGB),
2. Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB),
3. Feststellung von Leben und Tod einer Person (Art. 49 Abs. 2 ZGB);

b. Familienrecht:

4. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften eines Unmündigen oder Entmündigten (Art. 410 Abs. 2 ZGB);

c. Erbrecht:

5. Entgegennahme der von Zeugen übermittelten letztwilligen mündlichen Verfügungen und Weiterleitung an die Regierungskanzlei zur Aufbewahrung (Art. 507 ZGB),
6. Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und erforderliche Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),
7. Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB),
8. Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),
9. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),
10. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB),
11. Losbildung (Art. 611 ZGB),
12. Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 f. ZGB),
13. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB),
14. Fristansetzung an die Erben zur Anerkennung des vom Willensvollstrecker aufgestellten Teilungsplans oder zur Teilungsklage, sofern der Willensvollstrecker oder ein Erbe dies verlangt;

d. Sachenrecht:

15. Massnahmen zur Erhaltung der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB),
16. Einsprache gegen die Verfügung über ein Stockwerk (Art. 712^c ZGB) sowie Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712^a und 712^f ZGB),
17. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars (Art. 760, 762 f. ZGB),
18. Anordnung der Liquidation des Nutzniessungsvermögens und Abtretung von Nutzniessungsforderungen (Art. 766 und 775 ZGB),
19. Massnahmen zur Sicherung des Grundpfandgläubigers (Art. 808 Abs. 1 und 2 und 809–811 ZGB),
20. Anordnungen über die Stellvertretung und die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 860 f. ZGB),
21. Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln (Art. 870 f. ZGB);

Obligationenrecht (OR):

a. allgemeine Bestimmungen:

22. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 f. OR),
23. Fristansetzung zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 1 OR);

b. einzelne Vertragsverhältnisse:

24. Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
25. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 Abs. 2 OR),
26. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Rücknahme der Kaufsache beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Art. 226^k und 228 OR),
27. Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322^a und 322^c OR),
28. Fristansetzung bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR),
29. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes (Art. 367 Abs. 2 OR),
30. Fristansetzung zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR),
31. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 Abs. 1 und 3 und 435 OR),
32. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1 OR),
33. Beurteilung der Deckung des Bürgschaftsgläubigers durch Pfandrecht (Art. 496 Abs. 2 OR) und Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR);

c. Handelsgesellschaften und Genossenschaften:

34. Bestellung des Sachverständigen zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR) und zur Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft (Art. 697^a–697^g OR),
35. Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung und der Kontrollstelle der Genossenschaft sowie anderer von der Generalversammlung gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, Durchführung einer Neuwahl und danach erforderliche Massnahmen (Art. 890 Abs. 3 OR),
36. Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Revisoren bei der Aktiengesellschaft (Art. 727^a Abs. 3 und 727^f OR),
37. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 823 und 913 OR), Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR),
38. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaftler (Art. 697 Abs. 4, 819 Abs. 2 und 857 Abs. 3 OR) sowie Anordnung der Auskunftserteilung gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds,
39. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft sowie der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 699 Abs. 4, 809 Abs. 3 und 881 Abs. 3 OR),
40. Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft oder Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706^a Abs. 2, 808 Abs. 5 und 891 Abs. 1 OR),
41. Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 823 und 913 OR);

d. Wertpapierrecht:

42. Kraftloserklärung von Wertpapieren und Versicherungspolizen (Art. 971, 977, 981–988, 1072–1080, 1098 und 1143 OR; Art. 13 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag),
43. Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR),
44. Verbot der Bezahlung eines abhanden gekommenen Wechsels und Hinterlegung der Wechselsumme (Art. 1072 OR),
45. Erlöschen der einem Vertreter von der Gläubigerversammlung erteilten Vollmacht im Fall der Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen und erforderliche Massnahmen (Art. 1162 Abs. 3 und 4 OR) sowie Einberufung einer Generalversammlung auf Gesuch der Anlehensgläubiger (Art. 1165 Abs. 2 OR).

2. Hinterlegung

Art. 251

¹ Abgesehen von den in Artikel 250 genannten Fällen wird die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und andern beweglichen Sachen bewilligt, wenn hinreichend Gründe glaubhaft gemacht werden.

² Das Gericht erlässt die für die Herausgabe erforderliche Verfügung.

II. Verfahrensablauf

1. Grundsatz

Art. 252

¹ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. Anwendung.

² Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, ist das Begehren schriftlich und begründet einzureichen. Zugleich sind die Beweismittel einzulegen und Beweisanträge zu stellen.

³ Für Streitsachen, die ihrer Natur nach besonders dringlich sind, können Besonderheiten nach Artikel 66 angeordnet werden.

2. Sachverhaltsfeststellung

Art. 253

Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, so hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen.

III. Rechtskraft

Art. 254

Fehlerhafte Anordnungen, die auf einseitigen Antrag ergangen sind, können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen.

5. Abschnitt: Rechtshilfe

I. Interkantonale Rechtshilfe

Art. 255

Die Rechtshilfe zugunsten eines Gerichts eines anderen Kantons richtet sich nach dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

II. Internationale Rechtshilfe

1. Rechtsgrundlagen

Art. 256

Die Rechtshilfe zugunsten eines Gerichts eines ausländischen Staates richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Staatsverträgen sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Voraussetzungen für die Rechtshilfe

Art. 257

¹ Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn:

1. sie in fiskalischen, militärischen oder politischen Angelegenheiten beantragt wird;
2. ihre Gewährung gegen wesentliche Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung verstösst;
3. feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält.

² Die Rechtshilfe kann unter Auflagen bewilligt werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die Ergebnisse der Erhebung in der Schweiz von den Behörden des ersuchenden Staates nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Rechtshilfe bewilligt wurde.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 258

¹ Für Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

Sechster Teil: Verfahrensrechtliche Besonderheiten für einzelne Streitsachen

1. Abschnitt: Personenstands- und familienrechtliche Streitigkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einleitung des Verfahrens

Art. 259

In personenstands- und familienrechtlichen Streitigkeiten ist das Verfahren ohne Vermittlungsverfahren beim Gericht einzuleiten.

2. Persönliches Erscheinen der Parteien

Art. 260

Die Parteien sind ohne gegenteilige Anordnung des Gerichts verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

3. Duldung von Untersuchungen

Art. 261

¹ Parteien und Dritte haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

² Die unberechtigte Weigerung eines Dritten zieht die in Artikel 187 genannten Folgen nach sich.

³ Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und steht fest, dass sie ambulant nicht durchgeführt werden kann und lehnt die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ab, so wird sie zur Begutachtung in eine geschlossene Anstalt eingewiesen. Im Entscheid des Gerichts wird die Einweisung für eine bestimmte Zeit verfügt; Verlängerungen sind zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Die Leitung der Anstalt entlässt die eingewiesene Partei unter Mitteilung an das Gericht jedoch schon vor Ablauf einer solchen Frist, sobald ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

II. Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitsklage

1. Zuständigkeit und Verfahren bei umfassender Einigung

Art. 262

¹ Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung nach Artikel 111 ZGB wird das Verfahren durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder durch ein Mitglied des Kantonsgerichts durchgeführt.

² Bei komplexen Verhältnissen können die Begehren auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen dem Kantonsgericht überwiesen werden. Das Kantonsgericht entscheidet, inwiefern bereits durchgeführte Verhandlungen wiederholt werden müssen.

³ Es findet sinngemäss das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. Anwendung. Als Rechtsmittel ist unabhängig von der Gerichtsbehörde, vor der das Verfahren stattfindet, die Berufung nach den Artikeln 298 ff. zulässig.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei Teileinigung

Art. 263

Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung nach Artikel 112 ZGB wird für das Scheidungsbegehren und die Scheidungsfolgen, über die

sich die Parteien geeinigt haben, das Verfahren nach Artikel 262 durchgeführt.

3. Verfahren ohne Einigung

Art. 264

Im Verfahren ohne Einigung sowie bei Teileinigung bezüglich der offenen Fragen kann der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder ein Mitglied des Kantonsgerichts vor der Hauptverhandlung auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Vergleichsverhandlung durchführen.

4. Anhörung und Vertretung der Kinder

Art. 265

¹ Die Kinder sind persönlich anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren hat die Anhörung vor Ansetzung der zweimonatigen Frist gemäss Artikel 111 Absatz 2 ZGB zu erfolgen.

² Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes wird die Vertretung des Kindes durch einen Beistand angeordnet.

³ Die zuständige Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Person des Beistands und dessen Entschädigung. Sie verlegt die Vertretungskosten nach Massgabe der elterlichen Unterhaltspflicht auf die Eltern. Sind die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage, gehen die Kosten zulasten der Fürsorgengemeinde am Wohnsitz der Eltern.

5. Abänderung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder

Art. 266

¹ Für Klagen auf Abänderung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Es findet das schnelle Verfahren gemäss den Artikeln 57 ff. Anwendung.

6. Verweis auf die Artikel 135ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 267

Im Übrigen kommen die Verfahrensgrundsätze nach den Artikeln 135 ff. ZGB zur Anwendung.

III. Eheschutzverfahren

1. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 268

¹ Für die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172–179 ZGB) ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Im Weiteren ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig für folgende Streitigkeiten:

1. die Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für die berechtigte Person (Art. 132 ZGB);
2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB);
3. die Ermächtigung eines Ehegatten zum Verkauf sowie zur Kündigung oder sonstigen Beschränkung der Rechte an der Wohnung der Familie (Art. 169 ZGB);
4. die Verpflichtung eines Ehegatten oder eines Dritten zur Auskunftserteilung (Art. 170 ZGB);
5. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
6. Streitigkeiten unter Eheleuten über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss den Artikeln 331^d Absatz 5 und 331^e Absatz 5 OR;
7. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
8. die Anordnung der Gütertrennung und die Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187, 189 und 191 ZGB);
9. die Verpflichtung eines Ehegatten zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195^a ZGB);
10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen Ehegatten (Art. 203, 218, 235, 250 ZGB und Art. 11 Schlusstitel ZGB);
11. die Zuweisung von Vermögenswerten sowie die Zuteilung von Wohnung und Hausrat, sofern sich das Begehren gegen einen Ehegatten richtet (Art. 205, 244 Abs. 3, 245 und 251 ZGB);
12. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft (Art. 230 ZGB);
13. die Anweisung an die Schuldner (Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für das Kind (Art. 292 ZGB).

³ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Verfahrensgrundsätze

Art. 269

Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

3. Beweismittelbeschränkung

Art. 270

¹ Eine Beschränkung der Beweismittel findet statt, soweit das Bundesrecht dies verlangt.

² Bei Beschränkung der Beweismittel sind die einfache Parteibefragung, schriftliche Auskünfte von Amtsstellen und Dritten, Augenschein und Urkunden zulässig. Andere Beweismittel werden nur zugelassen, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

4. Abänderbarkeit

Art. 271

Die Entscheidungen können nach Massgabe von Artikel 179 ZGB abgeändert werden.

IV. Eingetragene Partnerschaft

Art. 271^a

Auf die Ungültigkeitsklage, die Aufhebung des Zusammenlebens und die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind die Bestimmungen der Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitsklage (Art. 262 ff.) sowie des Eheschutzverfahrens (Art. 268 ff.) sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Persönlichkeitsrechtliche Streitigkeiten

I. Allgemeines

Art. 272

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für Begehren um Gegendarstellung (Art. 281 ZGB).

II. Verfahren bei Begehren um Gegendarstellung

1. Verfahrensablauf

Art. 273

¹ Das Verfahren ist mit schriftlichem Begehren einzuleiten. Die Anträge sind kurz zu begründen. Die Beweismittel sind mindestens drei Tage vor der Verhandlung einzulegen oder zu bezeichnen.

² Die Beweisabnahme erfolgt unmittelbar nach der Verhandlung.

2. Säumnisverfahren

Art. 274

Bei Ausbleiben der beklagten Partei kann das Gericht unabhängig von der Entschuldbarkeit der Säumnis die Folgen nach den Artikeln 124 ff. zur Anwendung bringen.

3. Beweismittel

Art. 275

¹ Das Gericht berücksichtigt nur solche Beweismittel, die unmittelbar nach der Verhandlung abgenommen werden können.

² Als Beweismittel sind auch schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten zulässig.

4. Verweis auf das schnelle Verfahren

Art. 276

Im Übrigen findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

3. Abschnitt: Sachenrechtliche Streitigkeiten

I. Zuständigkeit

Art. 277

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für folgende Streitigkeiten:

1. Besitzerschutz (Art. 926 ff. ZGB);
2. allgemeine Verbote (Rechtbote).

II. Verfahrensablauf

1. Einleitung des Verfahrens

Art. 278

In sachenrechtlichen Streitigkeiten betreffend Grundstücke ist der Verzicht auf das Vermittlungsverfahren nach Artikel 18 nicht zulässig.

2. Verfahrensart

Art. 279

Besitzesschutzanordnungen und allgemeine Verbote werden im schnellen Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 erlassen.

3. Augenschein

Art. 280

In sachenrechtlichen Streitigkeiten betreffend Grundstücke wird in der Regel vor der Hauptverhandlung ein Augenschein durchgeführt.

III. Privatrechtliche Klagen gegen Bauvorhaben**Art. 281**

¹ Für privatrechtliche Klagen gegen Bauvorhaben finden die Artikel 41–43 des Raumplanungs- und Baugesetzes¹⁾ Anwendung.

² Die Frist für die Einleitung des Prozesses beim Gericht nach erfolgloser Vermittlungsverhandlung beträgt 20 Tage. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 122) finden keine Anwendung.

IV. Allgemeine Verbote (Rechtbote)**Art. 282**

¹ Verbote, welche sich gegen einen unbestimmten Personenkreis zum Schutz des Grundeigentums richten, werden erlassen, wenn sich die geschützende Partei über ihre Berechtigung ausweist.

² Das Verbot ist von jedermann nach der dritten Veröffentlichung im Amtsblatt zu beachten.

³ Im Verbot werden Zuwiderhandelnden, die kein besseres Recht nachweisen können, Polizeibussen bis 500 Franken angedroht.

4. Abschnitt: Obligationenrechtliche Streitigkeiten**I. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten****1. Arbeitsstreitigkeiten mit einem Streitwert gemäss Artikel 343 des Obligationenrechts****Art. 283**

¹ Für Arbeitsstreitigkeiten bis zu dem in Artikel 343 OR genannten Streitwert kommt das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. zur Anwendung.

² Die Klage ist beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Eine Vermittlung findet nicht statt.

2. Vertretung und persönliches Erscheinen**Art. 284**

¹ Die Parteien können sich durch eine angehörige Person oder eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder Funktion in einem Verband vertreten lassen.

² Die Parteien sind ohne andere gerichtliche Anordnung verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

¹⁾ GS VII B/1/1

3. Parteikosten

Art. 285

Die Parteikosten sind von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

II. Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

1. Klageeinleitung vor der Schlichtungsstelle

Art. 286

¹ Bei Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ist die Klage vor der Schlichtungsstelle gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann¹⁾ einzureichen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Klage zur Wahrung der bundesrechtlichen Klagefristen innert drei Monaten seit Erhalt des Erledigungsbeschlusses beim Gericht einzureichen.

2. Schlichtungsverfahren

Art. 287

¹ Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gelten die Vorschriften über die Vermittlung (Art. 19–25) sinngemäss, soweit nicht das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann etwas anderes bestimmt.

² Die Schlichtungsstelle hört die Parteien in einem mündlichen Verfahren an und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

³ Bleibt eine Partei unentschuldigt fern oder kann keine Einigung erzielt werden, so wird dies den Parteien schriftlich bestätigt.

⁴ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

3. Vertretung und persönliches Erscheinen

Art. 288

¹ Die Parteien können sich durch eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

² Die Parteien sind ohne andere gerichtliche Anordnung verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

¹⁾ GS I E/1/1

III. Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten

1. Rechtsgrundlage

Art. 289

Die Besonderheiten für miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten ergeben sich aus:

1. dem Bundesrecht (insbesondere Art. 274 ff. OR und Art. 47 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht);
2. dem Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht¹⁾;
3. dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht²⁾;
4. Artikel 354 ff. betreffend die Vollstreckung von Ausweisungsentscheiden;
5. den nachfolgend genannten Bestimmungen.

2. Sachliche Zuständigkeit und anwendbares Verfahren

Art. 290

¹ Über Streitigkeiten, in denen die Schlichtungsbehörde einen Entscheid nach Artikel 274 e Absatz 2 OR gefällt hat, und über Streitigkeiten nach Artikel 26 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht entscheidet unabhängig vom Streitwert das Kantonsgerichtspräsidium im schnellen Verfahren nach den Artikeln 57 ff.

² Über Streitigkeiten betreffend Ausweisung von Mietern und Pächtern entscheidet unabhängig vom Streitwert das Kantonsgerichtspräsidium im schnellen Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66.

5. Abschnitt: Schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Streitigkeiten

I. Zuständigkeit

Art. 291

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für:

1. Aufhebung des Rechtsstillstands (Art. 57^d Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG);
2. Anordnung der Gütertrennung (Art. 68^b Abs. 5 SchKG);
3. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags bei Gläubigerwechsel (Art. 77 SchKG);
4. Bewilligung der definitiven und provisorischen Rechtsöffnung (Art. 80–82 und 279 Abs. 2 SchKG);

¹⁾ GS III B/2/3

²⁾ GS IX D/2/7

5. Aufhebung und Einstellung der Betreuung (Art. 85 SchKG);
 6. Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 162 SchKG) und vorsorglicher Massnahmen (Art. 170 und 183 SchKG);
 7. Konkurseröffnung nach vorausgegangener (Art. 171 und 172 SchKG) und ohne vorausgegangene Konkursbetreuung (Art. 190 und 192 SchKG);
 8. Bewilligung des Rechtsvorschlags bei der Wechselbetreuung (Art. 181 und 182 SchKG);
 9. Konkurseröffnung nach durchgeführter Wechselbetreuung (Art. 189 SchKG);
 10. Konkurseröffnung infolge Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG);
 11. Anordnung und Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
 12. Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);
 13. Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG);
 14. Anordnung des summarischen Verfahrens (Art. 231 SchKG);
 15. Bewilligung des Rechtsvorschlags wegen fehlenden neuen Vermögens sowie Feststellung des Umfangs des neuen Vermögens und der Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Art. 265^a Abs. 2 und 3 SchKG);
 16. Anordnung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
 17. Bewilligung von Arrestbefehlen (Art. 272 SchKG);
 18. Einsprache gegen Arrestbefehle (Art. 278 SchKG);
 19. Anordnung von Massnahmen im Sinne der Artikel 293 Absatz 3 und 338 Absatz 4 SchKG;
 20. Durchführung der Nachlassstundung mit Ausnahme der Bestätigung des Nachlassvertrags (Art. 293 ff. SchKG);
 21. Durchführung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG);
 22. Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und Anordnung sichernder Massnahmen (Art. 167 Abs. 1 und 168 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht; IPRG);
 23. Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplans (Art. 173 Abs. 2 IPRG);
 24. Anerkennung eines von einer ausländischen Behörde genehmigten Nachlassverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens (Art. 175 IPRG).
- ² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit.

II. Besondere Bestimmungen für Streitigkeiten nach Artikel 291

1. Verfahrensablauf

Art. 292

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Verfahrensgrundsätze

Art. 293

Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

3. Vertretung

Art. 294

Im Rechtsöffnungs- und Konkursöffnungsverfahren können sich die Parteien durch eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

4. Beweismittel

Art. 295

¹ Ist in den in Artikel 291 genannten Streitsachen lediglich ein Glaubhaftmachen notwendig, sind als Beweismittel nur Urkunden und schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten zulässig.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

5. Rechtsmittel

Art. 296

¹ Gegen Entscheide in den in Artikel 291 genannten Streitsachen kann unabhängig vom Streitwert Rekurs ergriffen werden, falls das Bundesrecht ein ordentliches Rechtsmittel vorschreibt.

² Gegen Entscheide über definitive Rechtsöffnung nach Artikel 81 SchKG kann Rekurs erhoben werden, wenn die Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in Frage steht.

³ Die Rekursfrist beträgt zehn Tage. Im Falle von Artikel 291 Ziffer 18 (Rekurs gegen den Einspracheentscheid über den Arrestbefehl) kommt dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Im Übrigen sind lediglich Nichtigkeitsbeschwerde und Revision zulässig.

III. Verfahrensablauf für andere Streitigkeiten

Art. 297

¹ Wenn das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens vorschreibt, ist die Klage ohne Vermittlungsverfahren direkt beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen.

² Bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens kann die Frist zur Klagebegründung und Klageantwort nur einmal erstreckt werden.

³ Die Säumnisfolgen treten schon bei erstmaliger Säumnis ein (Art. 124–127).

Siebter Teil: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Berufung

I. Zulässigkeit

Art. 298

¹ Die Berufung ist zulässig gegen alle Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichts.

² Wird der Entscheid lediglich wegen der Prozesskosten angefochten, ist nur der Rekurs zulässig.

II. Gegenstand der Überprüfung

Art. 299

¹ Die Berufung dient der Überprüfung von Verfahren und Entscheid der Vorinstanz.

² Die Parteien können neue Tatsachen und Beweismittel einbringen. Eine Partei, die vor erster Instanz säumig war, ist auf Vorbringen beschränkt, die sie nicht schon vor erster Instanz hätte vortragen können.

³ Vor- und Teilentscheide können nicht überprüft werden, wenn dagegen der Rekurs oder die Berufung zulässig war.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 300

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Berufungsanträge.

IV. Berufungserklärung und Beweisniederlegung

Art. 301

¹ Die Berufung ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids beim Obergericht schriftlich zu erklären.

² In der Berufungserklärung ist der angefochtene Entscheid zu bezeichnen und anzugeben, welche Änderungen beantragt werden.

³ Mit der Berufungserklärung sind sämtliche neuen Beweismittel einzureichen und zu bezeichnen (Art. 50) sowie Anträge zur Wiederholung einer Beweisabnahme zu stellen.

V. Beweisniederlegung durch die Gegenpartei**Art. 302**

¹ Falls sich die Berufung nicht sofort als verspätet oder unzulässig erweist, werden die Berufungserklärung und allfällige Beweiseingaben der Gegenpartei mitgeteilt.

² Die Gegenpartei hat innert 30 Tagen seit Mitteilung der Berufung Anträge zur Wiederholung einer Beweisabnahme zu stellen. Zugleich hat sie sämtliche neuen Beweismittel einzureichen oder zu bezeichnen (Art. 50).

³ Beweiseingaben der Gegenpartei werden der Partei, die die Berufung erklärt hat, unverzüglich mitgeteilt.

VI. Anschlussberufung**Art. 303**

¹ Innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Berufung kann die Gegenpartei schriftlich Anschlussberufung erklären. Dabei ist anzugeben, welche Abänderungen beantragt werden.

² Wird die Berufung vor Schluss der Berufungsverhandlung oder des Schriftenwechsels zurückgezogen oder wird darauf nicht eingetreten, so fällt die Anschlussberufung dahin.

VII. Vorbereitung der Berufungsverhandlung**Art. 304**

¹ Das Obergerichtspräsidium ordnet in der Regel die Edition von Urkunden so an, dass sie rechtzeitig vor der Berufungsverhandlung vorliegen.

² Liegen die Urkunden nicht wenigstens sechs Tage vor der Hauptverhandlung vor oder sind sie umfangreich oder kompliziert, kann die Berufungsverhandlung verschoben werden.

³ Das erstinstanzliche Gericht überweist dem Obergericht von Amtes wegen sämtliche Gerichts- und Parteiakten.

VIII. Berufungsverhandlung**Art. 305**

¹ Nach Ablauf der in den Artikeln 302 und 303 genannten Fristen werden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen.

² Die Parteien haben je zwei Vorträge. Der erste Vortrag steht derjenigen Partei zu, die die Berufung erklärt hat. Haben beide Parteien Berufung erklärt, ist die Reihenfolge der Vorträge gleich wie vor Vorinstanz.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 39–42 sinngemäss.

IX. Schriftliches Verfahren

Art. 306

In weitläufigen Streitsachen kann das Obergericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen analog den Artikeln 49 ff. das schriftliche Verfahren anordnen.

X. Säumnisfolgen

Art. 307

¹ Die Säumnisfolgen treten ein, wenn die Parteien auch der zweiten Vorladung zur Berufungsverhandlung oder der zweiten Aufforderung zur Einreichung der Rechtsschriften nach Artikel 306 nicht nachkommen.

² Gegenüber einer Partei, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren oder im Vermittlungsverfahren säumig war, werden die Säumnisfolgen schon beim ersten Mal angedroht.

³ Bei Säumnis der Partei, die die Berufung oder die Anschlussberufung erklärt, wird Rückzug des Rechtsmittels angenommen.

XI. Entscheidung

Art. 308

¹ Das Obergericht fällt im Rahmen der Berufungsanträge gestützt auf die neuen Vorbringen und die vorinstanzlichen Akten eine neue Entscheidung.

² Statt einer neuen Entscheidung kann das Obergericht das Verfahren an die Vorinstanz zurückweisen, wenn eine Partei ohne diese Rückweisung in ihren prozessualen Rechten verkürzt würde.

XII. Übrige Verfahrensvorschriften

Art. 309

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften des allgemeinen mündlichen Verfahrens nach den Artikeln 27 ff.

2. Abschnitt: Rekurs

I. Zulässigkeit

Art. 310

¹ Der Rekurs an das Obergericht ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums und des Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes, wenn der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

² Gegen vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren ist der Rekurs unabhängig vom Streitwert zulässig.

³ Der Rekurs ist nicht zulässig bei folgenden Streitsachen und Entscheiden:

1. einstweiliger Rechtsschutz;
2. Beweissicherung;
3. Entscheide, in denen auf ein Begehren zur Handhabung klaren Rechts nicht eingetreten wird;
4. andere in diesem Gesetz genannte Streitsachen und Entscheide.

II. Dritte

Art. 311

Drittpersonen wie Zeugen, Sachverständige, Besitzer von Urkunden und ausgeschlossene Nebenparteien, können gegen jeden Entscheid, der in ihre Rechte eingreift, Rekurs erheben, auch wenn den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist.

III. Gegenstand der Überprüfung

Art. 312

Für den Gegenstand der Überprüfung gilt Artikel 299.

IV. Aufschiebende Wirkung

Art. 313

¹ Der Rekurs hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge, sofern das Obergericht nichts anderes anordnet.

² Die Weitergeltung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

V. Erhebung des Rekurses

Art. 314

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids beim Obergericht schriftlich zu erheben.

² Die Rekurschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
2. die bestimmten Anträge;
3. die Begründung.

VI. Rekursantwort und weiterer Schriftenwechsel

Art. 315

¹ Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird er der Gegenpartei zur Beantwortung innert 20 Tagen und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmung zugestellt.

² Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur aus zureichenden Gründen statt.

VII. Anschlussrekurs

Art. 316

¹ Innerhalb der Frist für die Rekursantwort kann die Gegenpartei Anschlussrekurs, verbunden mit Anträgen und Begründung, erklären.

² Für das Verfahren findet Artikel 315 Absatz 2 sinngemäss Anwendung.

VIII. Neue Tatsachen und Beweismittel

Art. 317

Neue Tatsachen und Beweismittel sind unter Beachtung der in Artikel 50 genannten Grundsätze für den Rekurs mit der Rekursschrift und der Rekursantwort und für den Anschlussrekurs mit den entsprechenden Rechtsschriften einzubringen.

IX. Übrige Verfahrensvorschriften

Art. 318

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff.

3. Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde

I. Zulässigkeit

Art. 319

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nicht dem Rekurs unterliegen.

² Prozessleitende Entscheide des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtspräsidiums können angefochten werden, wenn sie für die betroffene Partei einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

³ Gegen Entscheide des Vermittleramts kann Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgerichtspräsidium erhoben werden.

II. Beschwerdegründe

Art. 320

¹ Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden:

1. Verletzung von klarem Recht;
2. aktenwidrige tatsächliche Annahme;
3. Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere des Willkürverbotes (Art. 9 Bundesverfassung).

² Unabhängig vom Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nach Absatz 1 kann geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe in folgenden Fragen unrichtig entschieden:

1. richterliche Unabhängigkeit;
2. unentgeltliche Rechtspflege und Sicherstellung von Prozesskosten;
3. Dispositionsgrundsatz;
4. Substanziierung der Vorbringen der Parteien;
5. Zulassung von Beweismitteln;
6. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte einer Partei durch eine beweisrechtliche Entscheidung.

³ Die in Absatz 2 genannten Nichtigkeitsgründe werden mit uneingeschränkter Kognition geprüft.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 321

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht, sofern die Beschwerdeinstanz nichts anderes anordnet.

² Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

IV. Einreichung

Art. 322

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen schriftlich bei der Beschwerdeinstanz nach Artikel 319 einzureichen.

² Die Beschwerdeschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
2. die bestimmten Anträge;
3. die Begründung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe.

V. Frist

Art. 323

¹ Die Beschwerdefrist nach Artikel 322 Absatz 1 läuft ab schriftlicher Mitteilung des angefochtenen Entscheids.

² Später kann die Beschwerde noch während zehn Jahren seit Datum der Entscheidung eingereicht werden, wenn die beschwerdeführende Partei nachweist, dass sie ohne Verschulden vom Nichtigkeitsgrund erst innert 90 Tagen vor der Beschwerdeerhebung Kenntnis erhalten hat.

³ In den Fällen von Absatz 2 kann die Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen Entscheide erhoben werden, die der Berufung oder dem Rekurs unterlagen.

VI. Entscheidung

Art. 324

¹ Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Die Beschwerdeinstanz kann einen neuen Entscheid in der Sache selbst fällen, wenn diese spruchreif ist.

VII. Übrige Verfahrensvorschriften

Art. 325

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das Rekursverfahren nach den Artikeln 310 ff. Eine Anschlussbeschwerde ist jedoch nicht zulässig.

4. Abschnitt: Revision

I. Revisionsgründe

Art. 326

¹ Die Revision ist zulässig gegen Entscheide, die in Rechtskraft erwachsen sind.

² Mit der Revision kann geltend gemacht werden:

1. die Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten vorgebracht werden können;
2. die Erwirkung des Urteils durch eine strafbare Handlung;
3. die Erledigung des Verfahrens gestützt auf ein ungültiges Rechtsgeschäft (Vergleich, Klageanerkennung oder Verzicht).

II. Zuständigkeit und Frist

Art. 327

¹ Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht schriftlich zu stellen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch eine strafbare Handlung auf den angefochtenen Entscheid eingewirkt, läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

³ Die absolute Frist für ein Revisionsbegehren beträgt 15 Jahre und im Fall von Absatz 2 dieses Artikels 25 Jahre seit dem Datum des angefochtenen Entscheids.

III. Aufschiebende Wirkung**Art. 328**

¹ Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur, wenn das Präsidium der Revisionsinstanz es anordnet.

² Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

IV. Form des Begehrens**Art. 329**

Das Revisionsbegehren hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids und bestimmte Anträge;
2. den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel;
3. den Nachweis der Einhaltung der Frist nach Artikel 327.

V. Anhörung der Gegenpartei**Art. 330**

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

VI. Weiteres Verfahren**Art. 331**

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, ergänzt oder wiederholt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

VII. Rechtsmittel**Art. 332**

Gegen den Entscheid über die Zulassung der Revision kann Rekurs ergriffen werden, wenn der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder wenn er der Natur der Sache nach nicht geschätzt werden kann.

5. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung

I. Erläuterung

1. Zulässigkeit

Art. 333

Ist das Dispositiv eines Entscheids unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert es das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen.

2. Verfahren

Art. 334

¹ Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

3. Entscheide und ihre Wirkungen

Art. 335

Erläuterungsbegehren hemmen den Ablauf der für die anderen Rechtsmittel vorgesehenen Fristen nicht. Wird ein Entscheid infolge eines Erläuterungsbegehrens anders gefasst, so werden die Fristen zur Ergreifung eines Rechtsmittels den Parteien neu eröffnet.

II. Berichtigung

Art. 336

¹ Offenkundige Versehen wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnungen der Parteien werden vom Gericht ohne weiteres berichtigt.

² Das Gericht teilt die Berichtigung den Parteien mit.

Achter Teil: Zwangsvollstreckung

I. Anwendungsbereich

Art. 337

Gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung bleiben namentlich vorbehalten:

1. das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
2. Artikel 97 und 98 des Obligationenrechts;
3. Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen;
4. die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheiden im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und in Staatsverträgen;
5. das Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen;

6. das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche;
7. das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

II. Zuständigkeit

Art. 338

Für die Anordnung der Vollstreckung ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig. Artikel 73 (Verbindung des Entscheids mit Vollstreckungsanordnungen) bleibt vorbehalten.

III. Verfahren zur Erlangung des Vollstreckungsentscheids

1. Erlass des Vollstreckungsentscheids

Art. 339

¹ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

² Auf Antrag der klagenden Partei kann der Entscheid ohne Anhörung der beklagten Partei erfolgen.

2. Rekurs gegen den Vollstreckungsentscheid

Art. 340

¹ Wird die beklagte Partei vor Erlass des Vollstreckungsentscheids nicht angehört, kann sie dagegen innerhalb eines Monats Rekurs erheben.

² Eine Vollstreckung kann erst erfolgen, wenn diese Frist unbenutzt verstrichen oder über den Rekurs entschieden worden ist.

3. Inhalt des Vollstreckungsentscheids

Art. 341

Im Vollstreckungsentscheid werden die Vollstreckbarkeit festgestellt und Vollstreckungsanordnungen getroffen.

4. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 342

Mit dem Erlass des Vollstreckungsentscheids kann das Kantonsgerichtspräsidium auf Antrag der klagenden Partei vorsorgliche Massnahmen, die nicht über Sicherung hinausgehen, anordnen.

5. Aufschiebung des Vollzugs

Art. 343

Wenn angemessene Sicherheit geleistet wird, kann die Vollstreckung aufgeschoben werden.

6. Kosten

Art. 344

¹ Für die Kosten des Vollstreckungsentscheids gelten die Artikel 128 ff. sinngemäss.

² Die Kosten für den Vollzug werden in der Regel der beklagten Partei auferlegt. Der Vollzug kann jedoch von der Leistung eines Kostenvorschusses durch die klagende Partei abhängig gemacht werden.

IV. Voraussetzungen zur Erlangung eines Vollstreckungsentscheids

1. Vollstreckungstitel

Art. 345

Vollstreckungstitel sind Urteile und andere Rechtstitel von Gerichtsbehörden des Kantons Glarus, anderer Kantone, des Bundes, ausländischer Staaten sowie von Schiedsgerichten.

2. Voraussetzungen

Art. 346

¹ Der Entscheid, für den die Vollstreckung beantragt wird, ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

² Der Nachweis der Vollstreckbarkeit kann durch Bescheinigung von Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit der betreffenden Behörde oder auf eine andere Weise erbracht werden.

³ Das Vollstreckungsbegehren ist abzuweisen, falls Umstände eingetreten sind, die die Durchsetzung des Anspruchs ausschliessen.

⁴ Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen nach den in Artikel 337 angeführten Rechtsgrundlagen.

V. Feststellung der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung

Art. 347

Für die Feststellung der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung finden die Artikel 337–340 und 344 Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

VI. Vollstreckungsanordnungen

1. Bestimmung der Vollstreckungsmittel

Art. 348

Die Form der Vollstreckung bestimmt das Kantonsgerichtspräsidium nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und ohne Bindung an die Anträge der Parteien.

2. *Ungehorsamsstrafe*

Art. 349

¹ Das Gericht kann für den Fall der Nichterfüllung Ordnungsbusse oder Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anordnen.

² Ordnungsbusse kann für jeden Tag bis zur Erfüllung angedroht werden.

3. *Ersatzvornahme und Zwangsvollzug*

Art. 350*

Verweigert die pflichtige Partei die Erfüllung, kann das Gericht:

1. den Vollzug selber vornehmen;
2. Dritte mit dem Vollzug beauftragen oder die berechtigte Partei zur Erfüllung ermächtigen;
3. die Kantonspolizei direkt mit dem Vollzug beauftragen.

4. *Abgabe einer Willenserklärung*

Art. 351

¹ Ist die beklagte Partei zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, wird im Weigerungsfall ihre Erklärung durch den Vollstreckungsentscheid ersetzt.

² Betrifft die Willenserklärung einen Eintrag im Grundbuch, erteilt das Gericht die Ermächtigung zum Eintrag.

VII. *Umwandlung in Schadenersatz*

Art. 352

Ist die Vollstreckung nicht möglich, kann die berechtigte Partei im Vollstreckungsverfahren Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

VIII. *Einsprache Dritter*

Art. 353

¹ Über die Einsprache von Dritten gegen die Vollstreckung wird im Vollstreckungsverfahren entschieden.

² Das Kantonsgerichtspräsidium kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügen oder andere Anordnungen treffen.

IX. *Ausweisung*

1. *Ankündigung des Zwangsvollzugs*

Art. 354

Die Vollstreckungsbehörde kündigt den Zwangsvollzug in angemessener Form im Voraus an.

2. Hausrat und sonstige Sachen

Art. 355

¹ Bleiben in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück Hausrat sowie sonstige Gegenstände, Materialien und Stoffe zurück, kann das Kantonsgerichtspräsidium die klagende Partei ermächtigen, diese auf Kosten der beklagten Partei:

1. zu verwahren oder Dritten zur Verwahrung zu übergeben;
2. zu verwerten, wenn die Gegenstände verderblich sind, schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder deren Unterhalt oder Aufbewahrung unverhältnismässig hohe Kosten verursacht;
3. zu vernichten, wenn die Güter wertlos sind;
4. zu entsorgen, wenn dies zum Schutz von Umwelt und Personen notwendig ist.

² Verwertung oder Vernichtung sind nur zulässig, wenn sie der beklagten Partei durch Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums vor oder nach der Ausweisung angekündigt worden sind.

³ Dem Kanton Glarus steht an den verwahrten Sachen ein Retentionsrecht in analoger Anwendung der Artikel 895 ff. ZGB zu.

3. Kostenvorschuss

Art. 356

¹ Die Kosten für den Vollzug nach Artikel 355 sind von der klagenden Partei vorzuschliessen.

² Der Kostenvorschuss umfasst die Kosten für die Ausweisung, den Abtransport des Hausrates zur Aufbewahrung und eine allfällige Entsorgung von Materialien und Stoffen.

Schluss teil

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

I. Grundsatz

Art. 357

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängig sind.

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

II. Zuständigkeit

Art. 358

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

III. Rechtsmittel

Art. 359

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und für die aufschiebende Wirkung ist der Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Entscheids massgebend.

2. Abschnitt: Änderung von anderen Erlassen

Art. 360

Es werden folgende Gesetze geändert:

a. *Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Organisation der Gerichte***Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c**

(¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für:)

- b. Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind;
- c. *aufgehoben*.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

(¹ Das Obergericht ist zuständig:)

- b. zur erstinstanzlichen Behandlung von Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind.

² Die Obergerichtskommission beurteilt im Rechtsmittelverfahren die im Gesetz vorgesehenen Jugendstrafsachen.

³ Der Präsident des Obergerichts behandelt als Einzelrichter die ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivilsachen.

Art. 31*Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte obliegt dem Präsidenten. Dieser fällt die prozessleitenden Entscheidungen, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.

² Der Präsident fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d (neu)

(¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:)
d. prozessualen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

- b. *Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾*

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 2–8^a samt den Titeln I und II

Aufgehoben.

Art. 239^a (neu)

Von Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden erlassene Kanzleisperren nach kantonalem Prozessrecht sind im Grundbuch anzumerken und im Eigentümerverzeichnis zu erwähnen. Sie schliessen im Umfang der Anordnung jede Verfügung über das Grundstück aus.

- c. *Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts²⁾*

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren vor Gerichtsbehörden richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 2–4

Aufgehoben.

Art. 21–30

Aufgehoben.

- d. *Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann*

Art. 6 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 9 Bst. a

Aufgehoben.

- e. *Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht*

Art. 8**Gerichtsbehörden**

Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

¹⁾ GS III B/1/1

²⁾ GS III B/2/1

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 2

² Leistet eine oder leisten beide Parteien der Vorladung keine Folge, ohne dass hierfür ein unverschuldetes Hindernis geltend gemacht werden könnte, so entscheidet die Schlichtungsbehörde nach Anhören der erschienenen Partei aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise.

Art. 17 Abs. 1

¹ Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Artikeln 57 ff. der Zivilprozessordnung.

Art. 19

Grundsatz

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

f. Einführungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 4

Zivilrechtliche Klagen

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

g. Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾

Art. 13

Richterliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 14–23 samt den Titeln I und II

Aufgehoben.

h. Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965²⁾

Art. 3

Ausstand

Der Ausstand von Personen, die an der Strafuntersuchung beteiligt sind, sowie von Gerichtspersonen richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

¹⁾ GS III D/1

²⁾ GS III F/1

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 361

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 ausser Kraft.

Änderungen der Zivilprozessordnung:

LG 7. Mai 2006 (SBE)
Art. 12 Bst. *b* Ziff. 1 und 4 sowie Bst. *c* Ziff. 1, 185 Ziff. 2, 3 und 4,
Titel IV. (n), Art. 271^a (n) (Partnerschaftsgesetz), RR bestimmt
Inkrafttreten

LG 7. Mai 2006 (SBE)
Art. 151, 350 Ziff. 3 in Kraft ab sofort (RVO)